



# AMTSBLATT

## der Stadt Emsdetten

---

Nr. 28

Jahrgang 2022

Erscheinungstag: 06.10.2022

---

Inhalt	Seite
1. Bekanntmachung: Satzung zum Schutze des Baumbestandes in der Stadt Emsdetten vom 4. Oktober 2022	147-157
2. Bekanntmachung: Bebauungsplan Nr. 17 A „Industriegebiet Süd“, 20. Änderung - Satzungsbeschluss gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)	158-159
3. Bekanntmachung: Bebauungsplan Nr. 17 B „Industriegebiet Süd“, 2. Änderung - Satzungsbeschluss gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)	160-161
4. Bekanntmachung: Bebauungsplan Nr. 17 D „Industriegebiet Süd“, 6. Änderung - Satzungsbeschluss gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)	162-163
5. Bekanntmachung: Bebauungsplan Nr. 17 E „Industriegebiet Süd“, 2. Änderung - Satzungsbeschluss gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)	164-165
6. Bekanntmachung: Bebauungsplan Nr. 66 B „Föhrendamm / Höfte“, Teil A - Satzungsbeschluss gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)	166-167

Herausgeber: Stadt Emsdetten - Der Bürgermeister • Am Markt 1 • 48282 Emsdetten.

Das Amtsblatt wird im Schaukasten am Rathauseingang ausgehängt, liegt als Printversion im Rathaus an der Information aus und steht außerdem zum Download auf [www.emsdetten.de/amsblatt](http://www.emsdetten.de/amsblatt) bereit. Dort kann zudem der Amtsblatt-Newsletter kostenfrei abonniert werden, der automatisch per E-Mail informiert, sobald ein neues Amtsblatt der Stadt Emsdetten erschienen ist.

Auf der städtischen Website [www.emsdetten.de](http://www.emsdetten.de) befindet sich die Sammlung des Emsdettener Ortsrechts (Satzungen) unter [www.emsdetten.de/rathaus-politik-buergerservice/oeffentliche-bekanntmachungen/satzungen-und-ortsrecht/](http://www.emsdetten.de/rathaus-politik-buergerservice/oeffentliche-bekanntmachungen/satzungen-und-ortsrecht/); die Liste mit den Bebauungsplänen unter [www.emsdetten.de/bauleitplanung](http://www.emsdetten.de/bauleitplanung).



# AMTSBLATT

## der Stadt Emsdetten

---

Nr. 28

Jahrgang 2022

Erscheinungstag: 06.10.2022

---

### Inhalt

### Seite

7. Bekanntmachung:	Bebauungsplan Nr. 39 „Engelnkamp“, 13. Änderung - Satzungsbeschluss gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)	168-169
8. Bekanntmachung:	Satzung der Stadt Emsdetten über die Erhebung von Elternbeiträgen für Kinder in Kindertageseinrichtungen, für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege und für Kinder in Offenen Ganztagschulen (Elternbeitragssatzung) in der Fassung der 12. Änderung vom 4. Oktober 2022	170-195
9. Bekanntmachung:	Zum Widerspruchsrecht gegen die Übermittlung von Daten aus dem Melderegister nach dem Bundesmeldegesetz (BMG)	196

Herausgeber: Stadt Emsdetten - Der Bürgermeister • Am Markt 1 • 48282 Emsdetten.

Das Amtsblatt wird im Schaukasten am Rathauseingang ausgehängt, liegt als Printversion im Rathaus an der Information aus und steht außerdem zum Download auf [www.emsdetten.de/amsblatt](http://www.emsdetten.de/amsblatt) bereit. Dort kann zudem der Amtsblatt-Newsletter kostenfrei abonniert werden, der automatisch per E-Mail informiert, sobald ein neues Amtsblatt der Stadt Emsdetten erschienen ist.

Auf der städtischen Website [www.emsdetten.de](http://www.emsdetten.de) befindet sich die Sammlung des Emsdettener Ortsrechts (Satzungen) unter [www.emsdetten.de/rathaus-politik-buergerservice/oeffentliche-bekanntmachungen/satzungen-und-ortsrecht/](http://www.emsdetten.de/rathaus-politik-buergerservice/oeffentliche-bekanntmachungen/satzungen-und-ortsrecht/); die Liste mit den Bebauungsplänen unter [www.emsdetten.de/bauleitplanung](http://www.emsdetten.de/bauleitplanung).

## Bekanntmachung

### Satzung

#### **zum Schutze des Baumbestandes in der Stadt Emsdetten vom 4. Oktober 2022**

Der Rat der Stadt Emsdetten hat in seiner Sitzung am 29. September 2022 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490) und des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG NRW) in der Fassung vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Februar 2022 (GV. NRW. S. 139), folgenden Beschluss gefasst:

*Die Neufassung der Satzung zum Schutze des Baumbestandes in der Stadt Emsdetten wird beschlossen.*

*Mit Inkrafttreten dieser Satzung wird die Baumschutzsatzung der Stadt Emsdetten in der Fassung vom 25.11.2003 außer Kraft gesetzt.*

Diese Satzung regelt den Schutz des Baumbestandes innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereichs der Bebauungspläne.

Ziel dieser Satzung ist der Schutz des Baumbestands vor schädlichen Einwirkungen zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, Gestaltung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes und zur Sicherung der Naherholung, Abwehr schädlicher Einwirkungen auf den Menschen und auf Stadtbiotope, Erhaltung oder Verbesserung des Stadtklimas und Erhaltung eines artenreichen Baumbestandes

Gemäß § 7 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), in Verbindung mit § 15 der Hauptsatzung der Stadt Emsdetten vom 02. März 2006 in der Fassung der 7. Ergänzung vom 11. November 2020 wird hiermit die unten stehende Satzung über den Schutz des Baumbestandes in der Stadt Emsdetten öffentlich bekannt gemacht.

#### Hinweise:

Ferner wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 GO NW die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten nach der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder eine vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Emsdetten, den 04.10.2022

gez. Oliver Kellner  
Bürgermeister

**Satzung  
zum Schutze des Baumbestandes in der Stadt Emsdetten  
vom 4. Oktober 2022**

Der Rat der Stadt Emsdetten hat auf Grund

- des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490) und
- des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG NRW) in der Fassung vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Februar 2022 (GV. NRW. S. 139)

in seiner Sitzung am 29. September 2022 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Schutzzweck**

(1) Nach Maßgabe dieser Satzung wird der Baumbestand (Bäume) zur

- a) Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes,
- b) Gestaltung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes und zur Sicherung der Naherholung,
- c) Abwehr schädlicher Einwirkungen auf den Menschen und auf Stadtbiotope,
- d) Erhaltung oder Verbesserung des Stadtklimas,
- e) Erhaltung eines artenreichen Baumbestandes

gegen schädliche Einwirkungen geschützt.

(2) Geschützte Bäume sind zu erhalten und mit diesem Ziel zu pflegen und vor Gefährdung zu bewahren.

**§ 2  
Geltungsbereich**

(1) Diese Satzung regelt den Schutz des Baumbestandes innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereichs der Bebauungspläne.

(2) Diese Satzung gilt nicht für den Geltungsbereich von Bebauungsplänen, in denen land- oder forstwirtschaftliche Nutzung oder Grünflächen festgelegt sind, wenn und soweit sich ein Landschaftsplan auf diese Flächen erstreckt (§ 14 Abs. 1 LNatSchG NRW). Diese Satzung findet weiter keine Anwendung, wenn innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne durch ordnungsbehördliche Verordnungen Naturschutzgebiete, Naturdenkmale oder geschützte Landschaftsbestandteile ausgewiesen werden (§ 43 LNatSchG NRW) oder Sicherstellungsanordnungen ergehen (§ 48 LNatSchG NRW), sofern die Verordnung oder Sicherstellungsanordnungen Regelungen für den Baumbestand enthalten.

(3) Die Vorschriften dieser Satzung gelten nicht für Wald im Sinne des Gesetzes zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz) vom 2. Mai 1975 (BGBl. I S. 1307), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Januar 2017 (BGBl. I 2017, S. 75) und des Forstgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesforstgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. April 1980 (GV NW S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. März 2019 (GV. NRW. S. 193, ber. S. 214).

### **§ 3 Geschützte Bäume**

(1) Geschützt sind Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 80 cm, gemessen in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden (geschützte Bäume). Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, so ist der Stammumfang unmittelbar unter dem Kronenansatz maßgebend. Mehrstämmige Bäume sind geschützt, wenn die Summe der Stammumfänge 80 cm beträgt und mindestens ein Stamm einen Mindestumfang von 30 cm aufweist.

(2) Diese Satzung gilt auch für Bäume, die aufgrund von Festsetzungen eines Bebauungsplanes zu erhalten sind, auch wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht vorliegen, und/oder für die nach dieser Satzung vorgenommenen Ersatzanpflanzungen (§ 7).

### **§ 4 Verbotene Handlungen**

(1) Im Geltungsbereich dieser Satzung ist es verboten, geschützte Bäume zu entfernen, zu zerstören, zu schädigen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern. Eine wesentliche Veränderung des Aufbaues liegt vor, wenn an geschützten Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die auf das charakteristische Aussehen erheblich einwirken oder das weitere Wachstum beeinträchtigen.

(2) Nicht unter die Verbote des Absatzes 1 fallen

- a) ordnungsgemäße Maßnahmen zur Pflege, Erhaltung und Sicherung geschützter Bäume und
- b) unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert, welche von geschützten Bäumen ausgeht, oder die zwar nicht von diesen ausgeht, aber nur durch gegen die geschützten Bäume gerichtete Handlungen abgewehrt werden kann. Die vorgenannten unaufschiebbaren Maßnahmen zur Gefahrenabwehr sind der Stadt Emsdetten unverzüglich anzuzeigen.

(3) Unter die Verbote des Absatzes 1 fallen auch Einwirkungen auf den Wurzel-, Stamm- und Kronenbereich, die zur Schädigung oder zum Absterben des Baumes führen können, insbesondere durch

- a) Befestigung der Fläche mit einer wasserundurchlässigen Decke (z. B. Asphalt, Beton),
- b) Abgrabungen, Ausschachtungen (z. B. durch Aushebung von Gräben) oder Aufschüttungen,
- c) Lagern, Anschütten oder Ausgießen von Salzen, Säuren, Ölen, Laugen, Farben oder Abwässern,

- d) Austreten von Gasen und anderen schädlichen Stoffen aus Leitungen,
- e) Anwendung von Unkrautvernichtungsmitteln (Herbizide), soweit sie nicht für die Anwendung von Gehölzen zugelassen sind sowie
- f) Anwendung von Streusalzen, soweit nicht durch die Straßenreinigungs- und Gebührensatzung etwas anderes bestimmt ist.

## § 5 Anordnung von Maßnahmen

(1) Die Stadt Emsdetten kann anordnen, dass Eigentümer/-innen oder Nutzungsberechtigte eines Grundstücks bestimmte Maßnahmen zur Pflege, zur Erhaltung und zum Schutze von gefährdeten Bäumen im Sinne des § 1 dieser Satzung treffen; dies gilt insbesondere im Zusammenhang mit der Durchführung von Baumaßnahmen.

(2) Treffen Eigentümer/-innen oder Nutzungsberechtigte eines Grundstücks Maßnahmen, die eine schädigende Wirkung auf geschützte Bäume angrenzender Grundstücke haben können, findet Absatz 1 entsprechend Anwendung.

(3) Die Stadt Emsdetten kann anordnen, dass Eigentümer/-innen oder Nutzungsberechtigte die Durchführung bestimmter Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen an geschützten Bäumen durch die Stadt oder durch von ihr Beauftragte dulden, sofern ihnen die Durchführung nicht selbst zugemutet werden kann oder die Durchführung durch die Pflichtigen den Belangen des Baumschutzes (§ 1) voraussichtlich nicht Rechnung tragen würde.

## § 6 Ausnahmen und Befreiungen

(1) Ausnahmen zu den Verboten des § 4 sind zu genehmigen, wenn

- a) die Eigentümer/-innen oder Nutzungsberechtigte eines Grundstücks aufgrund von Vorschriften des öffentlichen Rechts verpflichtet sind, geschützte Bäume zu entfernen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern und sie sich nicht in anderer zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien können,
- b) eine nach den baurechtlichen Vorschriften zulässigen Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann,
- c) von dem geschützten Baum Gefahren für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert, die nicht gegenwärtig sind (§ 4 Abs. 2), ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können,
- d) der geschützte Baum krank ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist,
- e) die Beseitigung des Baumes aus überwiegendem, auf andere Weise nicht zu verwirklichendem öffentlichen Interesse dringend erforderlich ist,
- f) die Bäume die Einwirkung von Licht und Sonne auf Fenster unzumutbar beeinträchtigen.

Eine unzumutbare Beeinträchtigung liegt vor, wenn Fenster so beschattet werden, dass dahinter liegende Wohnungen während des Tages nur mit künstlichem Licht benutzt werden können, aber ohne Einwirkung der betroffenen Bäume ohne künstliches Licht im Rahmen der gewöhnlichen Zweckbestimmung nutzbar wären.

Die Erlaubnisvoraussetzungen sind von der antragstellenden Person mittels Fotos, Gutachten o.ä. nachzuweisen.

(2) Von den Verboten des § 4 können im Einzelfall Befreiungen erteilt werden, wenn

- a) das Verbot zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und eine Befreiung mit den öffentlichen Interessen vereinbar ist oder
- b) Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern,
- c) ein geschützter Baum einen anderen geschützten Baum in seiner Entwicklung wesentlich beeinträchtigt.

(3) Ausnahmen oder Befreiungen sind bei der Stadt Emsdetten unter Angabe der Befreiungsgründe schriftlich zu beantragen. Dem Antrag ist ein Lageplan beizufügen. Im Lageplan sind die auf dem Grundstück vorhandenen geschützten Bäume mit ihrem Standort unter Angabe der Art, des Stammumfanges und des Kronendurchmessers einzutragen.

(4) Im Einzelfall kann die Stadt darüber hinaus den Maßstab des Lageplans bestimmen oder die Vorlage zusätzlicher Unterlagen zum Nachweis der Ausnahme- oder Befreiungsgründe fordern.

(5) Die Entscheidung über die Ausnahme oder Befreiung wird schriftlich erteilt. Sie ergeht unbeschadet privater Rechte dritter Personen und kann mit Nebenbestimmungen verbunden werden.

## § 7 Ersatzpflanzungen, Ausgleichszahlungen

(1) Wird auf der Grundlage des § 6 (1) (außer § 6 (1) d)) und § 6 (2) eine Ausnahme oder Befreiung erteilt, so hat die antragstellende Person auf ihre Kosten für jeden entfernten geschützten Baum als Ersatz nach Maßgabe des Abs. 2 einen oder mehrere Bäume auf einem Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung zu pflanzen und zu erhalten (Ersatzpflanzung).

(2) Die Ersatzpflanzung bemisst sich nach dem Stammumfang des entfernten Baumes. Beträgt der Stammumfang des entfernten Baumes, gemessen in 1 m Höhe über dem Erdboden, bis zu 100 cm, ist als Ersatz ein Baum derselben oder zumindest gleichwertigen Art mit einem Mindestumfang von 20 cm in 1 m Höhe über dem Erdboden zu pflanzen. Beträgt der Umfang mehr als 100 cm, ist für jeden weiteren angefangenen 30 cm Stammumfang ein zusätzlicher

Baum der vorbezeichneten Art und Größe zu pflanzen. Sind Bäume in dieser Größe nachweislich nicht verfügbar, kann nach Absprache in Einzelfällen vom Mindestumfang abgewichen werden. Die Nachweispflicht liegt bei den antragstellenden Personen.

Wachsen die zu pflanzenden Bäume nicht an, ist die Ersatzpflanzung zu wiederholen.

(3) Kommt die antragstellende Person ihrer Verpflichtung gemäß § 7 Abs. 1, eine Ersatzpflanzung vorzunehmen, nicht nach, oder ist eine Ersatzpflanzung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich, so hat sie eine Ausgleichszahlung zu leisten.

(4) Die Höhe der Ausgleichszahlung wird nach der Methode Koch ermittelt.

## § 8

### **Baumschutz im Baugenehmigungsverfahren**

(1) Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung beantragt, so sind im Lageplan die auf dem Baugrundstück und den Nachbargrundstücken vorhandenen geschützten Bäume im Sinne des § 2 mit ihrem Standort, der Art, dem Stammumfang und dem Kronendurchmesser einzutragen.

(2) Wird die Baugenehmigung für ein Vorhaben beantragt, bei dessen Verwirklichung geschützte Bäume entfernt, zerstört, geschädigt oder verändert werden sollen, so ist der Antrag auf Erlaubnis gemäß § 6 Abs. 3 dem Bauantrag beizufügen.

(3) Absatz 1 und Absatz 2 gelten auch für Bauvoranfragen. Die Darstellung der Bäume kann in diesem Fall maßstabsgerecht auf einer Abzeichnung der Flurkarte erfolgen.

(4) Auch im Falle von Genehmigungsfreistellungen und genehmigungsfreien Bauvorhaben bei deren Verwirklichung geschützte Bäume entfernt, zerstört, geschädigt oder verändert werden sollen, ist ein Antrag auf Erlaubnis gemäß § 6 Abs. 3 an die Stadt Emsdetten zu stellen.

## § 9

### **Folgenbeseitigung**

(1) Werden von den Personen, die Eigentümer/-innen oder Nutzungsberechtigte des Grundstücks mit geschützten Bäumen sind, entgegen den Verboten des § 4 und ohne dass die Voraussetzungen für eine Ausnahme oder Befreiung nach § 6 vorliegen, geschützte Bäume entfernt oder zerstört, so haben diese Personen für jeden entfernten oder zerstörten Baum eine Ersatzpflanzung nach der Maßgabe des Abs. 4 vorrangig an gleicher Stelle zu pflanzen und zu erhalten (Ersatzpflanzung). Sollte eine Ersatzpflanzung von mehreren Bäumen erforderlich sein, sind diese vorrangig auf demselben Grundstück zu pflanzen.

(2) Werden von den Personen, die Eigentümer/-innen oder Nutzungsberechtigte des Grundstücks mit geschützten Bäumen sind, entgegen den Verboten des § 4 und ohne dass die Voraussetzung für eine Ausnahme oder Befreiung nach § 6 vorliegen, geschützte Bäume geschädigt oder wird ihr Aufbau wesentlich verändert, so haben diese Personen, soweit dies möglich ist, Schäden oder Veränderungen zu beseitigen oder zu mildern. Ist dies nicht möglich, haben sie eine Ersatzpflanzung vorzunehmen.

(3) Ist in den Fällen der Absätze 1 und 2 eine Ersatzpflanzung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen ganz oder teilweise nicht möglich, so ist eine Ausgleichszahlung für jeden geschützten Baum zu leisten, der zu ersetzen ist. Grundlage der Ausgleichszahlung ist die Methode Koch.

(4) Für die Ersatzpflanzung nach Absatz 1 und 2 sowie die Ausgleichszahlung nach Absatz 3 sind die Bestimmungen des § 7 sinngemäß anzuwenden.

(5) Hat eine dritte Person geschützte Bäume ohne Berechtigung entfernt, zerstört und geschädigt oder

in ihren Aufbau wesentlich verändert, so entstehen die Verpflichtungen für die Eigentümer/-innen oder Nutzungsberechtigten nach den Absätzen 1 und 4 nur bis zur Höhe des Ersatzanspruchs gegenüber der dritten Person, wenn der Ersatzanspruch geringer ist als die Aufwendungen, die bei Erfüllung der Verpflichtung nach den Absätzen 1 bis 4 zu erbringen wären.

(6) Im Fall des Absatzes 5 haften die Eigentümer/-innen bzw. Nutzungsberechtigte und die dritte Person gesamtschuldnerisch bis zur Höhe des Schadensersatzanspruches der Eigentümer/-innen oder Nutzungsberechtigten gegenüber der dritten Person; darüber hinaus haftet die dritte Person allein.

## **§ 10 Verwendung von Ausgleichszahlungen**

Die nach dieser Satzung zu entrichtenden Ausgleichszahlungen sind an die Stadt Emsdetten zu leisten. Sie sind zweckgebunden für Ersatzpflanzungen im Geltungsbereich dieser Satzung, nach Möglichkeit in der Nähe des Standortes der entfernten oder zerstörten Bäume, zu verwenden.

## **§ 11 Betreten von Grundstücken**

Die Beauftragten der Stadt Emsdetten sind berechtigt, nach angemessener Vorankündigung zum Zwecke der Durchführung dieser Satzung Grundstücke zu betreten; sie sind verpflichtet, sich auf Verlangen der Grundstückseigentümer/-innen oder Nutzungsberechtigten auszuweisen.

Sofern Gefahr im Verzuge besteht, kann auf eine Vorankündigung verzichtet werden.

## **§ 12 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig gem. § 77 Abs. 1 Nr. 10 LNatSchG NRW handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  - a) geschützte Bäume entgegen den Verboten des § 4 und ohne Ausnahmegenehmigung oder Erteilung einer Befreiung nach § 6 entfernt, zerstört, schädigt oder ihren Aufbau wesentlich verändert,
  - b) Anordnungen zur Pflege, zur Erhaltung oder zur sonstigen Sicherung gefährdeter geschützter Bäume gemäß § 5 Absätze 1 und 2 nicht Folge leistet,
  - c) Nebenbestimmungen zu einer Ausnahmegenehmigung oder Erteilung einer Befreiung nach § 6 nicht erfüllt,

- d) seinen Verpflichtungen nach §§ 7 oder 9 nicht nachkommt,
  - e) entgegen § 8 Absätze 1 und 3 geschützte Bäume nicht in den Lageplan einträgt oder
  - f) § 8 Abs. 2 zuwiderhandelt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können gem. § 78 Abs. 1 LNatSchG NRW mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden, soweit die Zuwiderhandlung nicht nach anderen Rechtsvorschriften mit Strafe bedroht ist. Die Höhe des Bußgeldes orientiert sich an dem Bußgeldkatalog im Anhang I dieser Baumschutzsatzung.

### **§ 13 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Satzung zum Schutze des Baumbestandes vom 25.11.2003 außer Kraft.

# A N L A G E I zur Baumschutzsatzung der Stadt Emsdetten vom 4. Oktober 2022

## BUßGELDKATALOG

Zuwiderhandlungen	Bußgeld
1. Nichteinragen geschützter Bäume in den Lageplan	500 - 1.000 €
2. Nichteinhalten von Anordnungen zur Pflege geschützter Bäume	1.000 €
3. Anwendung von Unkrautvernichtungsmitteln (Herbiziden) im Wurzelraum (in Ausdehnung der Baumkrone)	500 - 1.000 € pro Baum
4. Anwendung von Streusalz im Wurzelraum (in Ausdehnung der Baumkrone)	200 € pro Baum
5. Nichterfüllung von Nebenbestimmungen zu einer Ausnahmegenehmigung	600 €
6. Schädigen eines Baumes im Bereich der Baumkrone, Rinde (Stamm) und/oder Wurzel	
6.1 mutwillig herbeigeführte Bagatellschäden	100 € pro Baum
6.2 Schäden von Bedeutung, die der Baum aber ohne zusätzliche Pflege ausgleichen kann, z. B. - Entfernen eines größeren Astes - Beschädigung von mehreren Nebenwurzeln - Verletzung im äußeren Rindenbereich	200 - 2.500 € pro Baum
6.3 Schäden, die durch Pflege oder baumpflegerische Maßnahmen weitgehend regulierbar sind	500 € - 5.000 € pro Baum
6.4 schwere Schäden, die über längere Zeit zu großen Wachstumsstörungen oder zum Absterben des Baumes führen können	1.000 € - 10.000 € pro Baum
6.5 schwerste Schäden, die das sofortige Entfernen des Gehölzes nach sich ziehen	2.000 € - 15.000 € pro Baum
7. Entfernen (Roden) eines Baumes	2.000 € - 50.000 pro Baum

Emsdetten, den 04. Oktober 2022

gez. Oliver Kellner  
Bürgermeister

## Bekanntmachung

### **Bebauungsplan Nr. 17 A „Industriegebiet Süd“, 20. Änderung Satzungsbeschluss gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)**

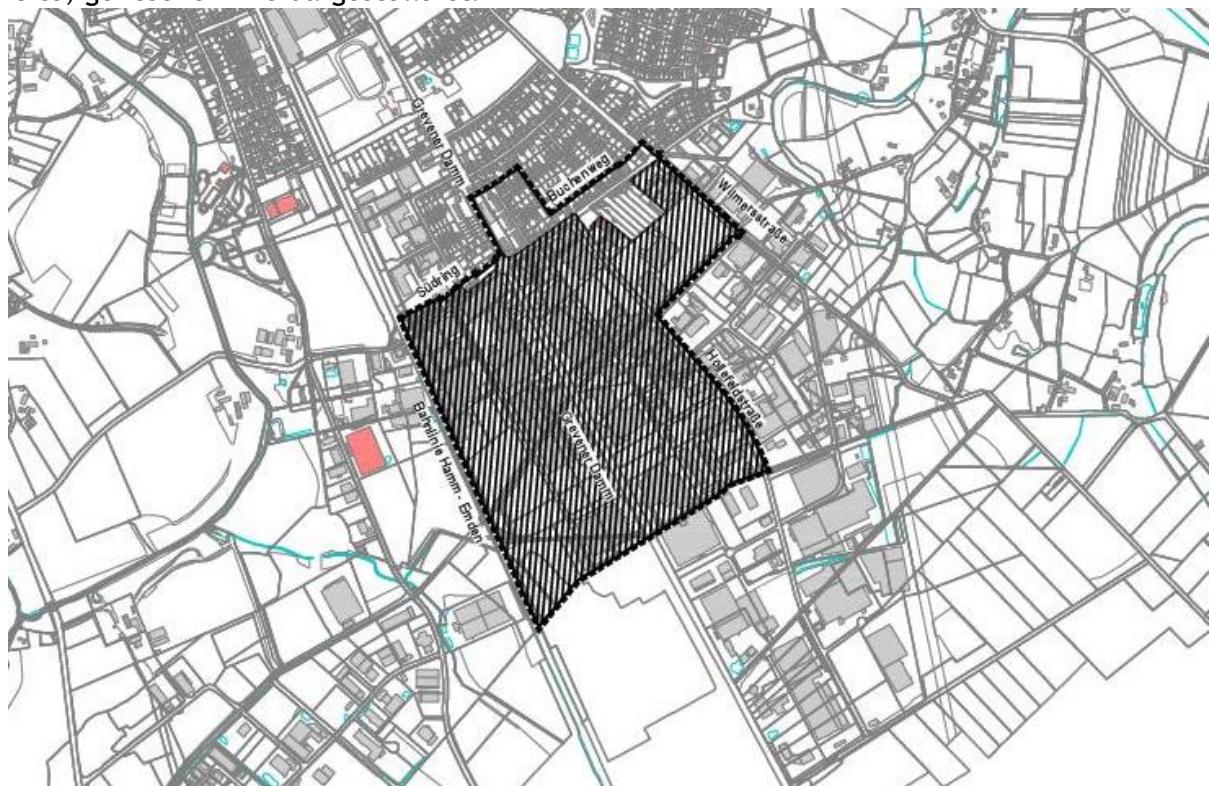
Der Rat der Stadt Emsdetten hat in seiner Sitzung am 29. September 2022 aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S.666), zuletzt geändert durch Art. 1 G zur Einführung digitaler Sitzungen für kommunale Gremien und zur Änd. kommunalrechtlicher Vorschriften vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), gemäß § 10 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 2 G zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land vom 20.7.2022 (BGBl. I S. 1353), folgende Beschlüsse gefasst:

1. *Die zum Bebauungsplanverfahren Nr. 17 A „Industriegebiet Süd“, 20. Änderung vorgebrachten Anregungen und Hinweise werden, wie in der Beschlussvorlage und der Anlage 5.1 aufgeführt, abgewogen.*
2. *Der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 17 A „Industriegebiet Süd“, 20. Änderung wird zugestimmt.*
3. *Der Bebauungsplan Nr. 17 A „Industriegebiet Süd“, 20. Änderung, bestehend aus einer Planzeichnung und textlichen Festsetzungen, wird gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.*

Das Plangebiet befindet sich im südlichen Bereich des Stadtgebietes zwischen Südring, Buchenweg, Hollefeldstraße und der Bahnlinie Hamm - Emden.

Die Entfernung zum Stadtkern beträgt ungefähr 2,6 km Luftlinie.

Die genaue Abgrenzung des Plangebietes ergibt sich aus der folgenden Abbildung. Der Änderungsbereich ist in dem folgenden Übersichtsplan als schwarz-weiß-schraffierte Fläche gekennzeichnet, während der Gesamtgeltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 17 A durch eine breite, gerissene Linie dargestellt ist.



© Geobasisdaten: Kreis Steinfurt - Vermessungs- und Katasteramt -, ST/1/2006

**Mit dem Bebauungsplan Nr. 17 A „Industriegebiet Süd“, 20. Änderung werden die textlichen Festsetzungen zur Steuerung hinsichtlich des anfallenden und zu versickernden Regenwassers geändert.**

Unter Beachtung des § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26. August 1999 (GV NRW S. 516), zuletzt geändert durch Art. 1 Dritte ÄndVO vom 05. November 2015 (GV NRW S.741) wird hiermit der Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 17 A „Industriegebiet Süd“, 20. Änderung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 15 der Hauptsatzung der Stadt Emsdetten vom 02. März 2006 in der Fassung der 7. Ergänzung vom 11. November 2020 öffentlich bekannt gemacht. Mit der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Emsdetten tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Der Bebauungsplan wird mit den textlichen Festsetzungen und der dazugehörigen Begründung von der Stadtverwaltung Emsdetten - Fachdienst 61 Stadtentwicklung und Umwelt, Rathaus, Am Markt 1, Zimmer 502, während der Geschäftszeiten (Montag - Freitag: 09.00 - 12.30 Uhr, Dienstag 14.00 - 16.00 Uhr, Donnerstag 14.00 - 17.00 Uhr) zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Dort werden auch Auskünfte über den Inhalt gegeben.

Der rechtskräftige Bebauungsplan wird mit der Begründung ergänzend auch im Internet unter [www.emsdetten.de/Bauleitplanung](http://www.emsdetten.de/Bauleitplanung) einsehbar sein.

**Hinweise:**

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Gemäß § 215 BauGB werden eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, eine Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung der Vorschriften oder den Mangel der Abwägung begründet, ist darzulegen.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 GO NW die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten nach der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder eine vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Emsdetten, den 05. Oktober 2022

Oliver Kellner  
Bürgermeister

## Bekanntmachung

### **Bebauungsplan Nr. 17 B „Industriegebiet Süd“, 2. Änderung Satzungsbeschluss gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)**

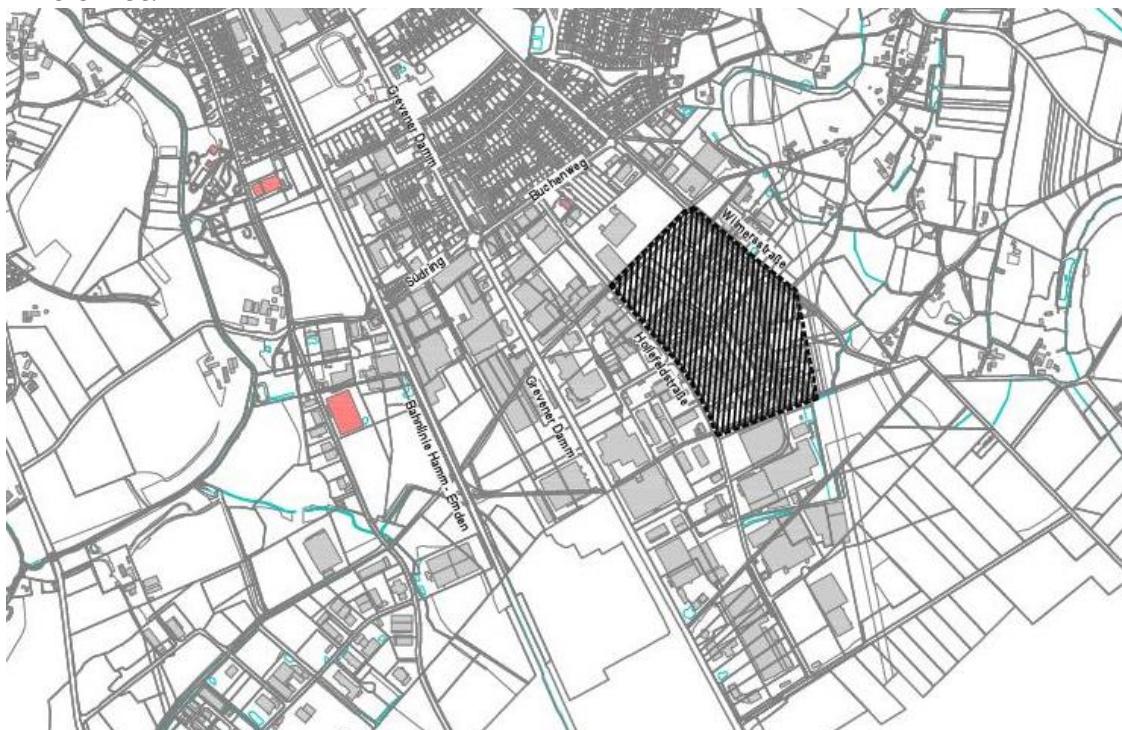
Der Rat der Stadt Emsdetten hat in seiner Sitzung am 29. September 2022 aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S.666), zuletzt geändert durch Art. 1 G zur Einführung digitaler Sitzungen für kommunale Gremien und zur Änd. kommunalrechtlicher Vorschriften vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), gemäß § 10 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 2 G zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land vom 20.7.2022 (BGBl. I S. 1353), folgende Beschlüsse gefasst:

1. *Die zum Bebauungsplanverfahren Nr. 17 B „Industriegebiet Süd“, 2. Änderung vorgebrachten Anregungen und Hinweise werden, wie in dieser Beschlussvorlage und der Anlage 5.2 aufgeführt, abgewogen.*
2. *Der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 17 B „Industriegebiet Süd“, 2. Änderung wird zugestimmt.*
3. *Der Bebauungsplan Nr. 17 B „Industriegebiet Süd“, 2. Änderung, bestehend aus einer Planzeichnung und textlichen Festsetzungen, wird gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.*

Das Plangebiet befindet sich im südlichen Bereich des Stadtgebietes zwischen der Wilmersstraße und der Hollefeldstraße.

Die Entfernung zum Stadtkern beträgt ungefähr 2,6 km Luftlinie.

Die genaue Abgrenzung des Plangebietes ergibt sich aus der folgenden Abbildung. Der Änderungsbereich ist in dem folgenden Übersichtsplan als schwarz- weiß- schraffierte Fläche gekennzeichnet.



© Geobasisdaten: Kreis Steinfurt - Vermessungs- und Katasteramt -, ST/1/2006

**Mit dem Bebauungsplan Nr. 17 B „Industriegebiet Süd“, 2. Änderung werden die textlichen Festsetzungen zur Steuerung hinsichtlich des anfallenden und zu versickernden Regenwassers geändert.**

Unter Beachtung des § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26. August 1999 (GV NRW S. 516), zuletzt geändert durch Art. 1 Dritte ÄndVO vom 05. November 2015 (GV NRW S.741) wird hiermit der Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 17 B „Industriegebiet Süd“, 2. Änderung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 15 der Hauptsatzung der Stadt Emsdetten vom 02. März 2006 in der Fassung der 7. Ergänzung vom 11. November 2020 öffentlich bekannt gemacht. Mit der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Emsdetten tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Der Bebauungsplan wird mit den textlichen Festsetzungen und der dazugehörigen Begründung von der Stadtverwaltung Emsdetten - Fachdienst 61 Stadtentwicklung und Umwelt, Rathaus, Am Markt 1, Zimmer 502, während der Geschäftszeiten (Montag - Freitag: 09.00 - 12.30 Uhr, Dienstag 14.00 - 16.00 Uhr, Donnerstag 14.00 - 17.00 Uhr) zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Dort werden auch Auskünfte über den Inhalt gegeben.

Der rechtskräftige Bebauungsplan wird mit der Begründung ergänzend auch im Internet unter [www.emsdetten.de/Bauleitplanung](http://www.emsdetten.de/Bauleitplanung) einsehbar sein.

**Hinweise:**

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Gemäß § 215 BauGB werden eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, eine Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung der Vorschriften oder den Mangel der Abwägung begründet, ist darzulegen.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 GO NW die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten nach der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder eine vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Emsdetten, den 05. Oktober 2022

gez. Oliver Kellner  
Bürgermeister

## Bekanntmachung

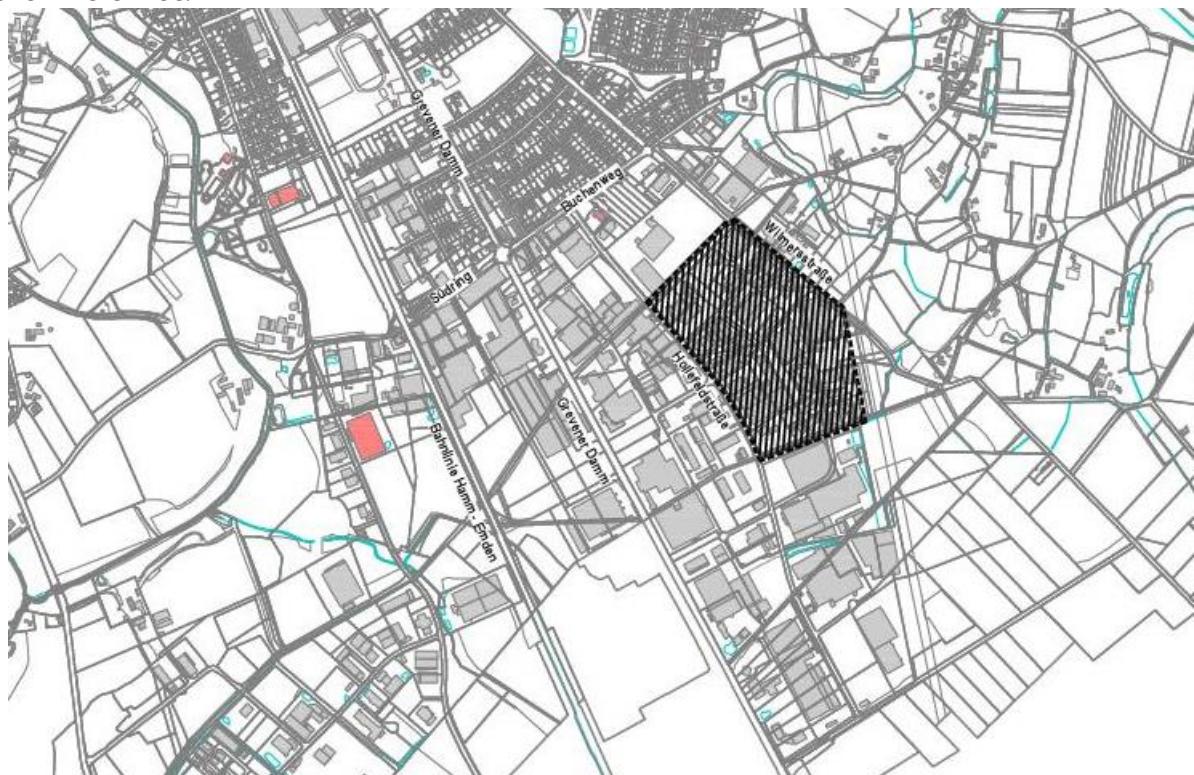
### **Bebauungsplan Nr. 17 D „Industriegebiet Süd“, 6. Änderung Satzungsbeschluss gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Rat der Stadt Emsdetten hat in seiner Sitzung am 29. September 2022 aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S.666), zuletzt geändert durch Art. 1 G zur Einführung digitaler Sitzungen für kommunale Gremien und zur Änd. kommunalrechtlicher Vorschriften vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), gemäß § 10 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 2 G zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land vom 20.7.2022 (BGBl. I S. 1353), folgende Beschlüsse gefasst:

1. *Die zum Bebauungsplanverfahren Nr. 17 D „Industriegebiet Süd“, 6. Änderung vorgebrachten Anregungen und Hinweise werden, wie in dieser Beschlussvorlage und der Anlage 5.3 aufgeführt, abgewogen.*
2. *Der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 17 D „Industriegebiet Süd“, 6. Änderung wird zugestimmt.*
3. *Der Bebauungsplan Nr. 17 D „Industriegebiet Süd“, 6. Änderung, bestehend aus einer Planzeichnung und textlichen Festsetzungen, wird gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.*

Das Plangebiet befindet sich im südlichen Bereich des Stadtgebietes südlich der Wilmersstraße. Die Entfernung zum Stadtkern beträgt ungefähr 3,3 km Luftlinie.

Die genaue Abgrenzung des Plangebietes ergibt sich aus der folgenden Abbildung. Der Änderungsbereich ist in dem folgenden Übersichtsplan als schwarz- weiß- schraffierte Fläche gekennzeichnet.



© Geobasisdaten: Kreis Steinfurt - Vermessungs- und Katasteramt -, ST/1/2006

**Mit dem Bebauungsplan Nr. 17 D „Industriegebiet Süd“, 6. Änderung werden die textlichen Festsetzungen zur Steuerung hinsichtlich des anfallenden und zu versickernden Regenwassers geändert.**

Unter Beachtung des § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26. August 1999 (GV NRW S. 516), zuletzt geändert durch Art. 1 Dritte ÄndVO vom 05. November 2015 (GV NRW S.741) wird hiermit der Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 17 D „Industriegebiet Süd“, 6. Änderung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 15 der Hauptsatzung der Stadt Emsdetten vom 02. März 2006 in der Fassung der 7. Ergänzung vom 11. November 2020 öffentlich bekannt gemacht. Mit der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Emsdetten tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Der Bebauungsplan wird mit den textlichen Festsetzungen und der dazugehörigen Begründung von der Stadtverwaltung Emsdetten - Fachdienst 61 Stadtentwicklung und Umwelt, Rathaus, Am Markt 1, Zimmer 502, während der Geschäftszeiten (Montag - Freitag: 09.00 - 12.30 Uhr, Dienstag 14.00 - 16.00 Uhr, Donnerstag 14.00 - 17.00 Uhr) zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Dort werden auch Auskünfte über den Inhalt gegeben.

Der rechtskräftige Bebauungsplan wird mit der Begründung ergänzend auch im Internet unter [www.emsdetten.de/Bauleitplanung](http://www.emsdetten.de/Bauleitplanung) einsehbar sein.

**Hinweise:**

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Gemäß § 215 BauGB werden eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, eine Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung der Vorschriften oder den Mangel der Abwägung begründet, ist darzulegen.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 GO NW die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten nach der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder eine vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Emsdetten, den 05. Oktober 2022

gez. Oliver Kellner  
Bürgermeister

## Bekanntmachung

### **Bebauungsplan Nr. 17 E „Industriegebiet Süd“, 2. Änderung Satzungsbeschluss gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)**

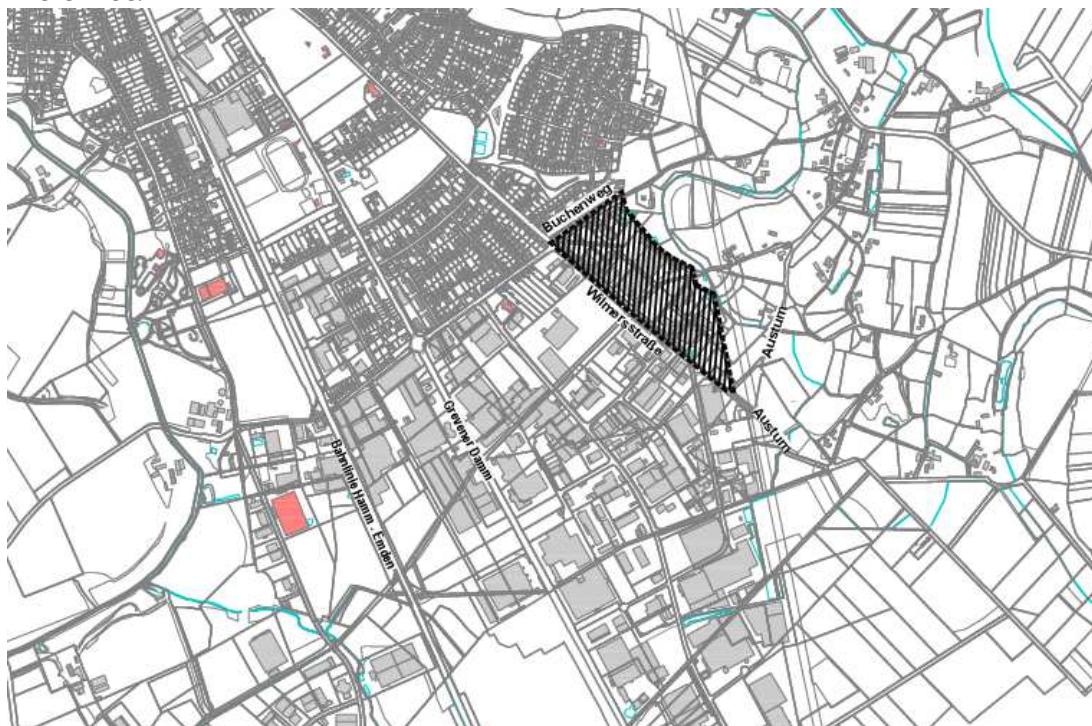
Der Rat der Stadt Emsdetten hat in seiner Sitzung am 29. September 2022 aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S.666), zuletzt geändert durch Art. 1 G zur Einführung digitaler Sitzungen für kommunale Gremien und zur Änd. kommunalrechtlicher Vorschriften vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), gemäß § 10 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 2 G zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land vom 20.7.2022 (BGBl. I S. 1353), folgende Beschlüsse gefasst:

1. *Die zum Bebauungsplanverfahren Nr. 17 E „Industriegebiet Süd“, 2. Änderung vorgebrachten Anregungen und Hinweise werden, wie in dieser Beschlussvorlage und der Anlage 5.4 aufgeführt, abgewogen.*
2. *Der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 17 E „Industriegebiet Süd“, 2. Änderung wird zugestimmt.*
3. *Der Bebauungsplan Nr. 17 E „Industriegebiet Süd“, 2. Änderung, bestehend aus einer Planzeichnung und textlichen Festsetzungen, wird gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.*

Das Plangebiet befindet sich im südlichen Bereich des Stadtgebietes südöstlich des Buchenwegs und nordöstlich der Wilmersstraße.

Die Entfernung zum Stadtkern beträgt ungefähr 2,6 km Luftlinie.

Die genaue Abgrenzung des Plangebietes ergibt sich aus der folgenden Abbildung. Der Änderungsbereich ist in dem folgenden Übersichtsplan als schwarz- weiß- schraffierte Fläche gekennzeichnet.



© Geobasisdaten: Kreis Steinfurt - Vermessungs- und Katasteramt -, ST/1/2006

**Mit dem Bebauungsplan Nr. 17 E „Industriegebiet Süd“, 2. Änderung werden die textlichen Festsetzungen zur Steuerung hinsichtlich des anfallenden und zu versickernden Regenwassers geändert.**

Unter Beachtung des § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26. August 1999 (GV NRW S. 516), zuletzt geändert durch Art. 1 Dritte ÄndVO vom 05. November 2015 (GV NRW S.741) wird hiermit der Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 17 E „Industriegebiet Süd“, 2. Änderung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 15 der Hauptsatzung der Stadt Emsdetten vom 02. März 2006 in der Fassung der 7. Ergänzung vom 11. November 2020 öffentlich bekannt gemacht. Mit der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Emsdetten tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Der Bebauungsplan wird mit den textlichen Festsetzungen und der dazugehörigen Begründung von der Stadtverwaltung Emsdetten - Fachdienst 61 Stadtentwicklung und Umwelt, Rathaus, Am Markt 1, Zimmer 502, während der Geschäftszeiten (Montag - Freitag: 09.00 - 12.30 Uhr, Dienstag 14.00 - 16.00 Uhr, Donnerstag 14.00 - 17.00 Uhr) zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Dort werden auch Auskünfte über den Inhalt gegeben.

Der rechtskräftige Bebauungsplan wird mit der Begründung ergänzend auch im Internet unter [www.emsdetten.de/Bauleitplanung](http://www.emsdetten.de/Bauleitplanung) einsehbar sein.

**Hinweise:**

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Gemäß § 215 BauGB werden eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, eine Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung der Vorschriften oder den Mangel der Abwägung begründet, ist darzulegen.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 GO NW die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten nach der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder eine vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Emsdetten, den 05. Oktober 2022

gez. Oliver Kellner  
Bürgermeister

# Bekanntmachung

## Bebauungsplan Nr. 66 B „Föhrendamm / Höfte“, Teil A Satzungsbeschluss gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)

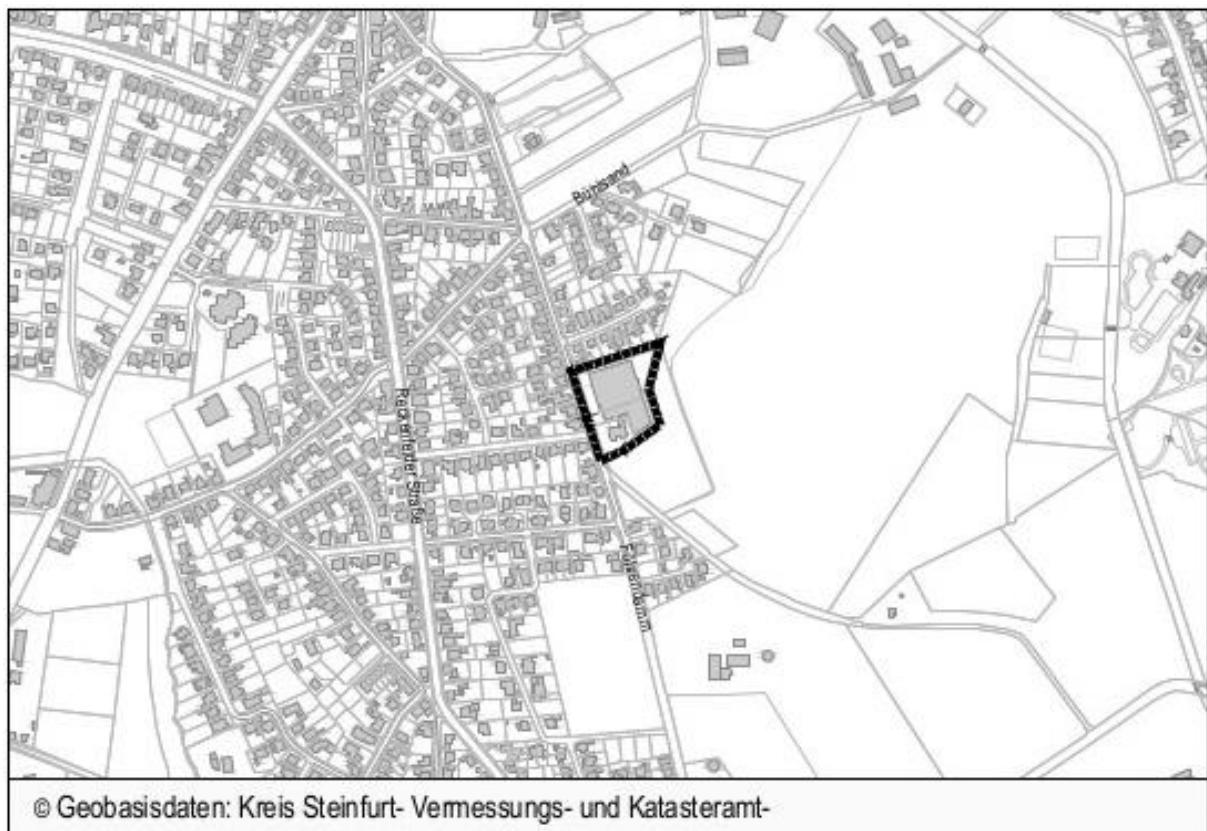
Der Rat der Stadt Emsdetten hat in seiner Sitzung am 29. September 2022 aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S.666), zuletzt geändert durch Art. 1 G zur Einführung digitaler Sitzungen für kommunale Gremien und zur Änd. kommunalrechtlicher Vorschriften vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), gemäß § 10 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 2 G zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land vom 20.7.2022 (BGBl. I S. 1353), folgende Beschlüsse gefasst:

1. *Die zum Bebauungsplanverfahren Nr. 66 B „Föhrendamm / Höfte“, Teil A vorgebrachten Anregungen und Hinweise werden, wie in Anlage 4 aufgeführt, abgewogen.*
2. *Der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 66 B „Föhrendamm / Höfte“, Teil A wird zugestimmt.*
3. *Der Bebauungsplan Nr. 66 B „Föhrendamm / Höfte“, Teil A, bestehend aus einer Planzeichnung und textlichen Festsetzungen, wird gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.*

Das ca. 6.700 m<sup>2</sup> große Plangebiet befindet sich am südlichen Rand des Stadtgebietes von Emsdetten an der Straße Föhrendamm. Die Entfernung zur Innenstadt beträgt ca. 1,6 km Luftlinie.

Der Geltungsbereich erstreckt sich ausgehend vom Föhrendamm über die Flurstücke 558, 1853 und 1852, der Flur 66, der Gemarkung Emsdetten.

Die genaue Abgrenzung des Plangebietes ergibt sich aus der folgenden Abbildung. Der Geltungsbereich ist durch eine breite, gerissene Linie gekennzeichnet.



© Geobasisdaten: Kreis Steinfurt- Vermessungs- und Katasteramt-

**Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 66 B „Föhrendamm / Höfte“, Teil A werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine wohnbauliche Folgenutzung der ehemaligen Weberei Pötter geschaffen.**

Unter Beachtung des § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26. August 1999 (GV NRW S. 516), zuletzt geändert durch Art. 1 Dritte ÄndVO vom 05. November 2015 (GV NRW S.741) wird hiermit der Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 66 B „Föhrendamm / Höfte“, Teil A gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 15 der Hauptsatzung der Stadt Emsdetten vom 02. März 2006 in der Fassung der 7. Ergänzung vom 11. November 2020 öffentlich bekannt gemacht. Mit der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Emsdetten tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Der Bebauungsplan wird mit den textlichen Festsetzungen und der dazugehörigen Begründung von der Stadtverwaltung Emsdetten - Fachdienst 61 Stadtentwicklung und Umwelt, Rathaus, Am Markt 1, Zimmer 502, während der Geschäftszeiten (Montag - Freitag: 09.00 - 12.30 Uhr, Dienstag 14.00 - 16.00 Uhr, Donnerstag 14.00 - 17.00 Uhr) zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Dort werden auch Auskünfte über den Inhalt gegeben.

Der rechtskräftige Bebauungsplan wird mit der Begründung ergänzend auch im Internet unter [www.emsdetten.de/Bauleitplanung](http://www.emsdetten.de/Bauleitplanung) einsehbar sein.

**Hinweise:**

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Gemäß § 215 BauGB werden eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, eine Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung der Vorschriften oder den Mangel der Abwägung begründet, ist darzulegen.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 GO NW die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten nach der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder eine vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Emsdetten, den 05. Oktober 2022

gez. Oliver Kellner  
Bürgermeister

# Bekanntmachung

## Bebauungsplan Nr. 39 „Engelnkamp“, 13. Änderung Satzungsbeschluss gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Emsdetten hat in seiner Sitzung am 29. September 2022 aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S.666), zuletzt geändert durch Art. 1 G zur Einführung digitaler Sitzungen für kommunale Gremien und zur Änd. kommunalrechtlicher Vorschriften vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), gemäß § 10 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 2 G zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land vom 20.7.2022 (BGBl. I S. 1353), folgende Beschlüsse gefasst:

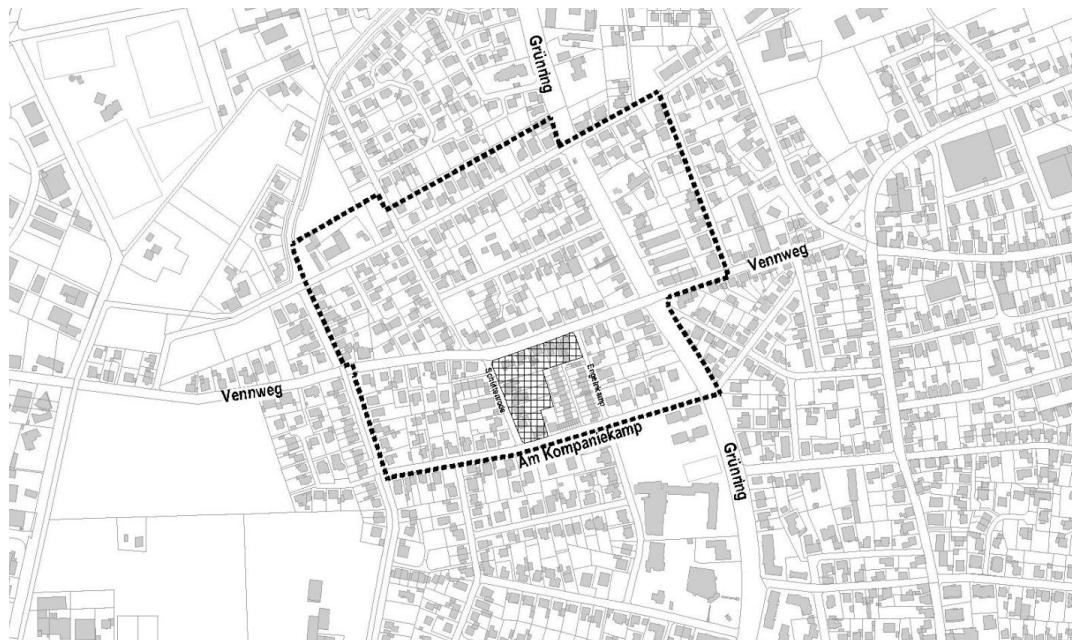
1. *Die zum Bebauungsplanverfahren Nr. 39 „Engelnkamp“, 13. Änderung vorgebrachten Anregungen und Hinweise werden, wie in Anlage 4 aufgeführt, abgewogen.*
2. *Der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 39 „Engelnkamp“, 13. Änderung wird zugestimmt.*
3. *Der Bebauungsplan Nr. 39 „Engelnkamp“, 13. Änderung, bestehend aus einer Planzeichnung und textlichen Festsetzungen, wird gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.*

Das Plangebiet befindet sich im nordwestlichen Bereich des Stadtgebietes von Emsdetten. Die Entfernung zur Innenstadt beträgt ca. 1,4 km Luftlinie.

Das Plangebiet wird westlich von der „Schüttenrode“, nördlich vom „Vennweg“, östlich vom „Engelnkamp“ und der dortigen Reihenhausbebauung sowie südlich von der Straße „Am Kompaniekamp“ begrenzt.

Der Geltungsbereich dieser Bebauungsplanänderung liegt innerhalb der Gemarkung Emsdetten und umfasst die Flurstücke 18; 19; 20; 21; 403; 404; 493; 142; 143; 257 und 256 der Flur 57. Es hat eine Größe von ca. 7.100 m<sup>2</sup>.

Die genaue Abgrenzung des Plangebietes ergibt sich aus der folgenden Abbildung. Der Änderungsbereich ist in dem folgenden Übersichtsplan als schwarz- weiß- schraffierte Fläche gekennzeichnet, während der Gesamtgeltungsbereich des Planes durch eine breite, gerissene Linie dargestellt ist.



© Geobasisdaten: Kreis Steinfurt - Vermessungs- und Katasteramt

**Mit der 13. Änderung des Bebauungsplans Nr. 39 „Engelnkamp“ sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Nachverdichtung des Blockinnenbereichs geschaffen werden.**

Unter Beachtung des § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26. August 1999 (GV NRW S. 516), zuletzt geändert durch Art. 1 Dritte ÄndVO vom 05. November 2015 (GV NRW S.741) wird hiermit der Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 39 „Engelnkamp“, 13. Änderung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 15 der Hauptsatzung der Stadt Emsdetten vom 02. März 2006 in der Fassung der 7. Ergänzung vom 11. November 2020 öffentlich bekannt gemacht. Mit der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Emsdetten tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Der Bebauungsplan wird mit den textlichen Festsetzungen und der dazugehörigen Begründung von der Stadtverwaltung Emsdetten - Fachdienst 61 Stadtentwicklung und Umwelt, Rathaus, Am Markt 1, Zimmer 502, während der Geschäftszeiten (Montag - Freitag: 09.00 - 12.30 Uhr, Dienstag 14.00 - 16.00 Uhr, Donnerstag 14.00 - 17.00 Uhr) zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Dort werden auch Auskünfte über den Inhalt gegeben.

Der rechtskräftige Bebauungsplan wird mit der Begründung ergänzend auch im Internet unter [www.emsdetten.de/Bauleitplanung](http://www.emsdetten.de/Bauleitplanung) einsehbar sein.

**Hinweise:**

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Gemäß § 215 BauGB werden eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, eine Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung der Vorschriften oder den Mangel der Abwägung begründet, ist darzulegen.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 GO NW die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten nach der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder eine vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Emsdetten, den 05. Oktober 2022

gez. Oliver Kellner  
Bürgermeister

# Elternbeitragssatzung

**Satzung der Stadt Emsdetten  
über die Erhebung von Elternbeiträgen  
für Kinder in Kindertageseinrichtungen,  
für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege und  
für Kinder in Offenen Ganztagschulen (Elternbeitragssatzung)  
vom 20.06.2006  
in der Fassung der 12. Änderung  
vom 4. Oktober 2022**

Auf Grund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW S. 759)), des § 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII), Kinder- und Jugendhilfe, in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 15. November 2019 (BGBl. I S. 1604) und des § 50 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz) vom 29.11.2019 und § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 9. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2146), hat der Rat der Stadt Emsdetten in seiner Sitzung am 20.06.2006, 21.12.2006, 27.05.2008, 13.07.2010, 22.04.2013, 23.06.2015, 20.12.2016, 09.04.2019 und 06.06.2019, 31.03.2020 und 29.09.2022 folgende Satzung beschlossen:

## § 1 Allgemeines

- (1) Für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen und für die Inanspruchnahme des Angebots der Förderung von Kindern in Kindertagespflege durch eine geeignete Kindertagespflegeperson, im Haushalt der Kindertagespflegeperson oder im Haushalt der Personensorgeberechtigten oder in anderen geeigneten Räumen nach dem Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz) wird durch die Stadt Emsdetten als Träger der öffentlichen Jugendhilfe ein öffentlich-rechtlicher Beitrag zum öffentlichen Finanzierungsanteil an den Jahresbetriebskosten gem. § 50 KiBiz und § 90 SGB VIII erhoben. Hierbei handelt es sich um eine sozialrechtliche Abgabe eigener Art und um eine Abgabe im Sinne des § 1 Abs. 1 KAG NRW. Die Höhe der Elternbeiträge wird gemäß der in der Anlage 1 dieser Satzung angefügten Beitragsstaffel festgesetzt.
- (2) Die Satzung findet ebenfalls Anwendung bei der Inanspruchnahme des Betreuungsangebotes im Rahmen der „Offenen Ganztagschule“ im Primarbereich. Die Höhe des zu entrichtenden öffentlich-rechtlichen Elternbeitrages ergibt sich ebenfalls aus der Anlage 1 zu dieser Satzung.
- (3) In Kindertageseinrichtungen sind gemäß Anlage 1 je nach vorgehaltenem Angebot die Betreuungszeiten 25 Stunden, 35 Stunden und 45 Stunden zu buchen. Alle anderen angegebenen Betreuungszeiten beziehen sich auf die Kindertagespflege bzw. kombinierte Betreuungsangebote.

- (4) Weiterhin gelten die Regelungen der „Richtlinien des Jugendamtes der Stadt Emsdetten über die Kindertagespflege nach dem Sozialgesetzbuch VIII“. Alle Anlagen sind Bestandteil dieser Satzung.
- (5) Eltern/-teile bzw. diesen rechtlich gleichgestellten Personen, die für ihr Kind eine Tagesbetreuung in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege in Anspruch nehmen wollen, müssen ihren Anspruch sechs Monate vor Inanspruchnahme beim Jugendamt geltend machen.

## § 2 **Beitragspflichtiger Personenkreis**

- (1) Beitragspflichtig sind die Eltern oder diesen rechtlich gleichgestellten Personen, mit denen das Kind zusammenlebt. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.
- (2) Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommenssteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistungen erhalten, an die Stelle der Eltern.
- (3) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

## § 3 **Höhe der Elternbeiträge, Beitragszeitraum**

- (1) Die Beitragspflichtigen haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit monatlich öffentlich - rechtliche Beiträge zu den Jahresbetriebskosten der Einrichtung zu entrichten. Die Beiträge werden als volle Monatsbeiträge erhoben. Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit bemisst sich nach dem Jahreseinkommen der Beitragspflichtigen gem. § 4 dieser Satzung.
- (2) Die Höhe der Elternbeiträge für den Besuch einer Kindertageseinrichtung, die Inanspruchnahme der Förderung eines Kindes in Kindertagespflege und für die Inanspruchnahme der Betreuung in der „Offenen Ganztagschule“ ergibt sich aus der als Anlage 1 zu dieser Satzung angefügten Beitragsstaffel.

Wird ein Kind in einer Kindertageseinrichtung oder in der „Offenen Ganztagschule“ und durch eine Tagespflegeperson betreut, sind die jeweils vertraglich vereinbarten Betreuungsstunden aufzuaddieren. Der Elternbeitrag richtet sich dann nach den Gesamtbetreuungsstunden.

Die Elternbeiträge für alle Betreuungsformen ergeben sich aus den als Anlage 1 beigefügten Beitragstabellen und erhöhen sich ab 01.08.2022 jeweils zum neuen Kindergartenjahr/Schuljahr

bei einem Einkommen bis 37.000 € um jährlich	1 %,
bei einem Einkommen bis 49.000 € um jährlich	2 %,
bei einem Einkommen bis 79.000 € um jährlich	3 %,
bei einem Einkommen bis 91.000 € um jährlich	4 % und
bei einem Einkommen über 91.000 € um jährlich	5 %.

Bei der Ermittlung des Beitrages für die Inanspruchnahme der OGS ist der Höchstbetrag nach Erlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen (RdErl. V. 23.12.2010, zuletzt geändert am 9. März 2016) zu beachten.

Die sich nach der Erhöhung ergebenden Beträge werden nach mathematischen Regeln auf volle Euro-Beträge gerundet.

Im Fall des § 2 Absatz 2 (Pflegeeltern) erfolgt die Einstufung in der zweiten Einkommensgruppe der Elternbeitragsstaffel.

- (3) Die Beitragspflicht beginnt grundsätzlich mit Beginn des Kindergartenjahres / Schuljahres, in dem das Kind in die Kindertageseinrichtung aufgenommen wird oder das Betreuungsangebot der „Offenen Ganztagschule“ in Anspruch nimmt (das Kindergartenjahr entspricht dem Schuljahr. Es beginnt am 01.08. des Jahres und endet am 31.07. des Folgejahres) und bei Kindertagespflege zum 1. des Monats, in dem vereinbarungsgemäß die Betreuung in Kindertagespflege beginnt, wobei die Eingewöhnung nach Betreuungsbeginn erfolgt. Wird ein Kind im Laufe des Kindergartenjahres bzw. Schuljahres aufgenommen oder scheidet es aus (z.B. Wohnortwechsel), wird der Elternbeitrag nur für tatsächliche Betreuungsmonate erhoben.

Die Beitragspflicht endet mit Ablauf des Kindergartenjahres / Schuljahres, zu dessen Ende das Kind in die Kindertageseinrichtung / „Offene Ganztagschule“ verlässt und bei Kindertagespflege mit Ablauf des Monats, in dem sie beendet wird. Bei einem Wechsel von der Kindertagespflege in die Kindertageseinrichtung kann die Kindertagespflege nicht zum 30.06. beendet werden.

- (4) Der Elternbeitrag wird für die vertraglich vereinbarten Betreuungsstunden erhoben. Unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme wird der maßgebliche Elternbeitrag für die Betreuungsform und den Betreuungsumfang erhoben, für die das Kind angemeldet ist. Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Kindertageseinrichtung oder der „Offenen Ganztagschule“ (z.B. Ferien) sowie durch die tatsächlichen An- und Abwesenheitszeiten des Kindes (z.B. Fehlzeiten durch Krankheit oder Klassenfahrt) oder Ausfallzeiten der Tagespflegeperson nicht berührt. Auch bei streikbedingter Schließung des Tagesbetreuungsangebotes haben die Beitragspflichtigen keinen Rechtsanspruch auf Aufhebung des Beitragsbescheides bezüglich der Streiktage.
- (5) Abweichend von Absatz 3 muss gemäß § 50 Abs. 1 KiBiz für Kinder, die bis zum 30. September das vierte Lebensjahr vollendet haben, kein Elternbeitrag für den Besuch der Kindertageseinrichtung (und ergänzender Kindertagespflege) entrichtet werden.
- (6) Verpflegungsbeiträge sind in den Elternbeiträgen nicht enthalten.

## § 4

### Einkommensermittlung

- (1) Einkommen im Sinne dieser Vorschrift ist die Summe der positiven Einkünfte der Beitragspflichtigen im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 (Bruttoeinkommen abzüglich Werbungskosten bzw. Gewinn) und Abs. 5 a S. 2 des Einkommenssteuergesetzes (=Abzug von Kinderbetreuungskosten) des Einkommensteuergesetzes und vergleichbare Einkünfte, die im Ausland erzielt werden. Vorschriften des Einkommenssteuergesetzes über Freibeträge, Freigrenzen und Steuerbefreiungen sind für den Einkommensbegriff nach dieser Satzung nicht von Bedeutung und mindern das Einkommen ebenso wenig wie finanzielle Belastungen (insbesondere Sozialversicherungsbeiträge, Vorsorgeaufwendungen, gesetzliche oder vertragliche Unterhaltsleistungen oder steuerliche Sonderausgaben mit Ausnahme der Kinderbetreuungsaufwendungen). Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.

(2) Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhalts bestimmten öffentlichen Leistungen für die Beitragspflichtigen und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, sowie Geldleistungen, die dem Zweck der Kinderbetreuung dienen (z.B. Leistungen der Agentur für Arbeit, Arbeitgeberzuschüsse etc.) hinzuzurechnen. Kindergeld und Kindergeldzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften, sowie Betreuungsgeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz sind nicht hinzuzurechnen. Das Elterngeld nach dem Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit (BEEG) bleibt in Höhe der in § 10 Abs. 1 und 3 BEEG genannten Beträge bei der Ermittlung des maßgeblichen Einkommens unberücksichtigt.

Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung eines Mandats und steht ihm auf Grund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v.H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.

Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommenssteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen. Alle leiblichen Kinder einer Familie sind in der Reihenfolge der Geburt zu berücksichtigen.

(3) Maßgebend für die Bemessung der Beitragshöhe ist das Kalenderjahreseinkommen. Bei der erstmaligen Ermittlung des Jahreseinkommens oder bei der Überprüfung der Einkommensverhältnisse z.B. auf Grund von Änderungen in den persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnissen sind die prognostizierten Einkünfte für das gesamte laufende Kalenderjahr zu berücksichtigen. Bei Überprüfung einer bereits erfolgten oder bei einer rückwirkenden Beitragsfestsetzung wird das tatsächliche Einkommen im Jahr der Beitragspflicht zugrunde gelegt.

Ergibt sich in diesem Fall eine andere Beitragshöhe, ist diese ab 01.01. bzw. ab Aufnahmedatum des Kindes neu festzusetzen. Auf Antrag kann der Beitrag unterjährig angepasst werden, wenn sich Änderungen in den Einkommensverhältnissen ergeben. Ändert sich der beitragspflichtige Personenkreis im laufenden Kalenderjahr, so ist der Elternbeitrag ab dem 1. des Kalendermonats, in dem die Veränderung eingetreten ist, neu festzusetzen.

## § 5

### Beitragsermäßigung und Beitragsbefreiung

(1) Besuchen mehr als ein Kind einer Familie, oder von Personen, die nach § 2 an die Stelle der Eltern treten und für das eine Beitragspflicht besteht, gleichzeitig eine Tageseinrichtung oder nehmen ein Angebot der Kindertagespflege oder der „Offenen Ganztagschule“ in Anspruch, so entfallen die Beträge für das zweite und jedes weitere Kind.

Ergeben sich ohne die zuvor genannte Beitragsbefreiung unterschiedlich hohe Elternbeiträge, so ist der höchste Beitrag auf Grundlage des Einkommens und des gebuchten Stundenumfangs zu zahlen.

Die Beitragsbefreiung gilt auch für Geschwister von Kindern, welche gem. § 50 Abs. 1 KiBiz per Gesetz von der Beitragszahlung befreit sind.

(2) Auf Antrag werden die Elternbeiträge für die Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen, in Kindertagespflege und der „Offenen Ganztagschule“ vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ganz oder teilweise erlassen, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind im Sinne des § 90 Abs. 4 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) nicht zuzumuten ist. Liegen die Voraussetzungen für einen Erlass vor, können die Beiträge ab dem Monat der Antragstellung

erlassen werden. Wird ein Beitrag rückwirkend neu festgesetzt, kann innerhalb der Widerspruchsfrist für den Zeitraum, der neu festgesetzt wurde, ein Erlassantrag gestellt werden.

- (3) Für Monate, in denen Leistungen nach dem SGB II, nach dem SGB XII oder nach dem Asylbewerberleistungsgesetz bezogen wurden, besteht keine Beitragspflicht.

## § 6 Auskunfts- und Anzeigepflichten

- (1) Für die Festsetzung der Elternbeiträge teilen die Träger der Kindertageseinrichtung und des Betreuungsangebotes im Rahmen der „Offenen Ganztagschule“ dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe unverzüglich die Namen, Anschriften, Geburtsdaten, die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder, die vertraglich vereinbarten Betreuungszeiten der Kinder in Kindertageseinrichtungen, sowie die entsprechenden Angaben der Eltern mit. Bei der Aufnahme und danach auf Verlangen haben die Eltern dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe schriftlich anzugeben, welche Einkommensgruppe gemäß den Anlagen ihren Elternbeiträgen zu Grunde zu legen ist. Zum Nachweis des maßgeblichen Einkommens müssen die Beitragspflichtigen der Behörde sämtliche für die Beitragsermittlung relevanten und angeforderten Belege einreichen.  
Bei einem Einkommen über der höchsten Einkommensgrenze wird auf die Vorlage von Einkommensnachweisen verzichtet.
- (2) Die Beitragspflichtigen sind während des gesamten Betreuungszeitraumes verpflichtet, Veränderungen in den wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnissen, die für die Bemessung des Elternbeitrages maßgeblich sind, unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Sofern noch nicht alle Nachweise für die Beitragsermittlung vorgelegt werden können (z.B. Steuerbescheid des Vorjahres), kann ein Elternbeitrag vorläufig festgesetzt werden. Kommen die Beitragspflichtigen ihren Auskunfts- und Anzeigepflichten nicht oder nicht in ausreichendem Maße nach, so ist der höchste Elternbeitrag zu zahlen. Kommen die Beitragspflichtigen ihren Auskunfts- und Anzeigepflichten nicht oder nicht in ausreichendem Maße nach und wird auch der höchste Elternbeitrag nicht gezahlt, ist das Jugendamt berechtigt, den Träger der Einrichtung hierüber zu informieren. Der Träger der Einrichtung entscheidet daraufhin in eigenem Ermessen über die Fortführung bzw. den Umfang des Betreuungsverhältnisses.

## § 7 Beitragsfestsetzung, Fälligkeit

- (1) Die Festsetzung des Elternbeitrages erfolgt durch Bescheid. Der Elternbeitragsbescheid steht von vornherein unter dem Vorbehalt nachträglicher Überprüfung und Abänderung zur Gewährleistung der Beitragsgerechtigkeit und der Beitragserhebung nach der tatsächlichen wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit im Veranlagungszeitraum. Die Elternbeiträge werden jeweils zum 15. des Monats fällig.
- (2) Bei einer vorläufigen Festsetzung des Elternbeitrages nach § 6 Abs. 3 dieser Satzung erfolgt die Festsetzung rückwirkend nach Vorlage der erforderlichen Einkommensunterlagen. Wird bei einer Überprüfung festgestellt, dass sich Änderungen der Einkommensverhältnisse ergeben haben, die zur Zugrundelegung einer anderen Einkommensgruppe führen, so ist der Beitrag rückwirkend neu festzusetzen.

**§ 8**  
**Bußgeldvorschriften**

Ordnungswidrig im Sinne des § 20 Absatz 2b Kommunalabgabengesetz NRW (KAG NRW) handelt, wer die in § 6 bezeichneten Angaben vorsätzlich oder leichtfertig, unrichtig oder unvollständig macht. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

**§ 9**  
**In-Krafttreten**

Die 12. Änderungssatzung tritt am 01.08.2022 in Kraft und ersetzt die „Satzung der Stadt Emsdetten über die Erhebung von Elternbeiträgen für Kinder in Kindertageseinrichtungen, für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege und für Kinder in Offenen Ganztagschulen (Elternbeitragssatzung)“ in der Fassung der 11. Änderung vom 01. Juli 2021.



## 5.2 Elternbeitragssatzung

### Anlage 1 der Elternbeitragssatzung

Beitragstabelle ab 01.08.2022

#### Elternbeiträge für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege im Kindergartenjahr 2022/2023

Kinder unter 2 Jahren / wöchentliche Betreuungszeiten									
Jahreseinkommen	bis 15 Std.*	bis 20 Std.*	bis 25 Std.	bis 30 Std.*	bis 35 Std.	bis 40 Std.*	bis 45 Std.	bis 50 Std.*	bis 55 Std.*
bis 25.000 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
bis 31.000 €	84,00 €	89,00 €	96,00 €	106,00 €	118,00 €	136,00 €	152,00 €	177,00 €	201,00 €
bis 37.000 €	96,00 €	106,00 €	118,00 €	133,00 €	146,00 €	170,00 €	188,00 €	214,00 €	239,00 €
bis 43.000 €	110,00 €	131,00 €	149,00 €	164,00 €	183,00 €	209,00 €	231,00 €	261,00 €	294,00 €
bis 49.000 €	122,00 €	149,00 €	170,00 €	193,00 €	215,00 €	240,00 €	266,00 €	302,00 €	333,00 €
bis 55.000 €	143,00 €	172,00 €	203,00 €	229,00 €	253,00 €	284,00 €	316,00 €	352,00 €	391,00 €
bis 61.000 €	153,00 €	190,00 €	229,00 €	256,00 €	284,00 €	318,00 €	352,00 €	394,00 €	434,00 €
bis 67.000 €	166,00 €	210,00 €	253,00 €	284,00 €	316,00 €	352,00 €	391,00 €	434,00 €	479,00 €
bis 73.000 €	178,00 €	229,00 €	277,00 €	313,00 €	347,00 €	388,00 €	427,00 €	475,00 €	520,00 €
bis 79.000 €	190,00 €	247,00 €	305,00 €	341,00 €	379,00 €	422,00 €	467,00 €	515,00 €	567,00 €
bis 85.000 €	210,00 €	276,00 €	341,00 €	385,00 €	426,00 €	475,00 €	523,00 €	578,00 €	633,00 €
bis 91.000 €	226,00 €	294,00 €	367,00 €	413,00 €	457,00 €	510,00 €	563,00 €	619,00 €	678,00 €
über 91.000 €	248,00 €	330,00 €	411,00 €	460,00 €	510,00 €	566,00 €	625,00 €	689,00 €	751,00 €

Kinder über 2 Jahre / wöchentliche Betreuungszeiten									
Jahreseinkommen	bis 15 Std.*	bis 20 Std.*	bis 25 Std.	bis 30 Std.*	bis 35 Std.	bis 40 Std.*	bis 45 Std.	bis 50 Std.*	bis 55 Std.*
bis 25.000 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
bis 31.000 €	25,00 €	30,00 €	35,00 €	45,00 €	59,00 €	68,00 €	78,00 €	89,00 €	101,00 €
bis 37.000 €	35,00 €	45,00 €	59,00 €	69,00 €	79,00 €	94,00 €	106,00 €	121,00 €	136,00 €
bis 43.000 €	52,00 €	64,00 €	74,00 €	91,00 €	105,00 €	122,00 €	144,00 €	159,00 €	176,00 €
bis 49.000 €	64,00 €	77,00 €	93,00 €	110,00 €	131,00 €	151,00 €	170,00 €	193,00 €	215,00 €
bis 55.000 €	78,00 €	97,00 €	114,00 €	139,00 €	160,00 €	184,00 €	210,00 €	235,00 €	260,00 €
bis 61.000 €	90,00 €	112,00 €	137,00 €	160,00 €	184,00 €	214,00 €	241,00 €	269,00 €	299,00 €

## 5.2 Elternbeitragssatzung

bis 67.000 €	104,00 €	129,00 €	153,00 €	182,00 €	210,00 €	241,00 €	271,00 €	305,00 €	334,00 €
bis 73.000 €	114,00 €	145,00 €	172,00 €	203,00 €	235,00 €	269,00 €	305,00 €	338,00 €	373,00 €
bis 79.000 €	129,00 €	160,00 €	190,00 €	226,00 €	260,00 €	299,00 €	334,00 €	365,00 €	398,00 €
bis 85.000 €	148,00 €	182,00 €	217,00 €	256,00 €	294,00 €	337,00 €	379,00 €	415,00 €	450,00 €
bis 91.000 €	160,00 €	198,00 €	238,00 €	280,00 €	322,00 €	367,00 €	412,00 €	450,00 €	472,00 €
über 91.000 €	179,00 €	234,00 €	265,00 €	315,00 €	361,00 €	414,00 €	462,00 €	507,00 €	524,00 €

\* nur für Kindertagespflege

Elternbeiträge OGS und ergänzende Tagespflege im Schuljahr				
Jahreseinkommen	nur OGS	bis 35 Std*	bis 45 Std*	über 45 Std*
bis 25.000 €	0 €	0 €	0 €	0 €
bis 31.000 €	48,00 €	59,00 €	69,00 €	79,00 €
bis 37.000 €	64,00 €	74,00 €	89,00 €	106,00 €
bis 43.000 €	74,00 €	93,00 €	116,00 €	144,00 €
bis 49.000 €	88,00 €	110,00 €	144,00 €	170,00 €
bis 55.000 €	104,00 €	137,00 €	172,00 €	210,00 €
bis 61.000 €	114,00 €	153,00 €	196,00 €	241,00 €
bis 67.000 €	129,00 €	172,00 €	224,00 €	266,00 €
bis 73.000 €	143,00 €	190,00 €	247,00 €	299,00 €
bis 79.000 €	157,00 €	210,00 €	271,00 €	328,00 €
bis 85.000 €	178,00 €	238,00 €	312,00 €	387,00 €
bis 91.000 €	193,00 €	255,00 €	334,00 €	418,00 €
über 91.000 €	215,00 €	281,00 €	368,00 €	459,00 €

\* mit ergänzender Kindertagespflege

**Richtlinien  
zur Gewährung der Kindertagespflege  
gemäß § 22-24 SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz)  
- beschlossen vom Rat der Stadt Emsdetten 29. September 2022 -**

Mit diesen Richtlinien werden die Grundsätze zur Gewährung der qualifizierten Kindertagespflege gemäß § 22 - 24 SGB VIII und des Kinderbildungsgesetzes für den Zuständigkeitsbereich der Stadt Emsdetten geregelt. Für die von den Eltern zu leistenden Kostenbeiträge gilt die jeweils gültige Fassung der „Elternbeitragssatzung“ der Stadt Emsdetten.

### **1. Rechtsgrundlagen (§ 22 SGB VIII)**

Kindertagespflege ist eine familienähnliche Form der Tagesbetreuung von Kindern. Die Kindertagespflege hat einen eigenständigen Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrag. Grundlage für die Kindertagespflege sind die gesetzlichen Bestimmungen des Achten Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII), das Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz), sowie das Kinderfördergesetz (KiFöG) in der jeweils gültigen Fassung.

Alle Kindertagespflegepersonen müssen sich im Rahmen Ihrer Tätigkeit an die rechtlichen Rahmenbedingungen sowie die geltenden gesetzlichen Vorschriften halten und diese umsetzen.

### **2. Förderleistungen (§ 23 SGB VIII)**

Folgende Leistungen werden durch das Jugendamt Emsdetten erbracht:

- Bedarfsgerechte Vermittlung von Kindertagespflegeverhältnissen,
- Werbung von Kindertagespflegepersonen,
- Organisation von Qualifizierungs- und Fortbildungsmaßnahmen für Kindertagespflegepersonen,
- Öffentlichkeitsarbeit
- Aufbau und Pflege der Kooperation untereinander und mit Kindertageseinrichtungen insbesondere Familienzentren,
- Beratung von Kindertagespflegepersonen und in allen Fragen, die die Kindertagespflege betreffen,
- Prüfung der Eignung von Kindertagespflegepersonen,
- Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege gemäß § 43 SGB VIII und § 22KiBiz NRW und
- die Gewährung einmaliger und laufender Geldleistungen an die Kindertagespflegepersonen gemäß § 23 SGB VIII.

### **3. Grundsätze der Förderung**

Die Grundsätze der Förderung sind in den §§ 22 und 23 SGB VIII und §§ 15 und 21 KiBiz geregelt.

Die Kindertagespflege richtet sich in erster Linie an Kinder im Alter von unter drei Jahren. Für ältere Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr sollen andere institutionelle Betreuungsangebote vorrangig in Anspruch genommen werden. Darüber hinaus können im Einzelfall ergänzend Kindertagespflegeplätze im Rahmen vorhandener Angebote gefördert werden (sog. Randzeitenbetreuung).

Für die Betreuung von Kindern mit Behinderungen oder Kindern, die von einer wesentlichen Behinderung bedroht sind und dies vom Landesjugendamt als Träger der Eingliederungshilfe

festgestellt wurde, können speziell qualifizierte Kindertagespflegepersonen vermittelt werden (s. Ziffer 8 dieser Richtlinien).

Öffentlich gefördert wird die Kindertagespflege durch geeignete Kindertagespflegepersonen im Haushalt der Kindertagespflegepersonen oder in anderen geeigneten Räumen.

Vor allem im Rahmen sog. Großtagespflegestellen kann die Kindertagespflege auch in anderen geeigneten Räumen angeboten werden. Zur näheren Ausgestaltung einer Großtagespflegestelle wird auf Ziffer 7 dieser Richtlinien hingewiesen.

#### 4. Fördervoraussetzungen

Die Fördervoraussetzungen des § 24 Abs. 3 KiBz finden Anwendung.

##### 4.1. Rechtsanspruch

Für Kinder, die das erste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, besteht kein Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung. Sie sollen bei einem individuellen Betreuungsbedarf in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege gefördert werden.

Für Kinder, die das erste Lebensjahr vollendet haben, besteht ein Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung. Der Umfang der täglichen Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf und wird von der Fachberatung Kindertagespflege unter Berücksichtigung des Kindeswohls mit den Erziehungsberechtigten abgestimmt. Bedarfsgerecht ist ein Angebot insbesondere dann, wenn die Erziehungsberechtigten dadurch Erwerbstätigkeit oder Schul-/Berufsausbildung und Kinderbetreuung besser miteinander vereinbaren können.

Der Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung außerhalb des Tatbestandes von Vereinbarkeit von Familie und Beruf (z.B. Schule/Ausbildung/Erwerbstätigkeit) wird grundsätzlich erfüllt, wenn ein Angebot von **25 Stunden** pro Woche gemacht wird.

Bei einem Wegfall der Voraussetzungen, die zu einem erhöhten Betreuungsbedarf geführt haben, besteht der bisherige Bewilligungsumfang bis zum Ende des Kita-Jahres fort. Die Möglichkeit der Eltern, im Rahmen der Kündigungsfristen den Betreuungsumfang abzusenken, bleibt unbenommen.

##### 4.2 Bildungs- und Erziehungsauftrag

Um den Bildungs- und Erziehungsauftrag der Kindertagespflege erfüllen zu können, ist eine Mindestbetreuungszeit von 10 Wochenstunden erforderlich. Der gesetzliche Auftrag der Kindertagespflege steht dabei im Vordergrund. Im Hinblick auf die Gleichrangigkeit der Betreuungsangebote Kindertagespflege und Kindertageseinrichtungen ist bei der Förderung von Betreuungsangeboten für U3 Kinder vorrangig das Wunsch- und Wahlrecht der Eltern zu berücksichtigen.

Bei einer ergänzenden Betreuung zur Tageseinrichtung für Kinder oder zur Offenen / gebundenen Ganztagschule ist eine Unterschreitung möglich.

Die Betreuungszeit soll zum Wohle des Kindes einen Gesamtumfang (incl. Kindertageseinrichtung, Schule, Offene / gebundene Ganztagschule oder andere institutionelle Betreuung) von 55 Wochenstunden nicht überschreiten.

Die geplante Dauer der Kindertagespflege soll drei Monate nicht unterschreiten, um eine Verbindlichkeit für die Kindertagespflegepersonen zu schaffen und eine kontinuierliche Förderung der Kinder zu ermöglichen.

#### 4.3 Betreuung von Pflegekindern

Wird ein Antrag auf Gewährung von Kindertagespflege für Pflegekinder gestellt, ist der Fachberatung nachzuweisen, dass Beginn und Umfang der Kindertagespflege mit dem Pflegekinderdienst abgesprochen ist.

#### 4.4 Masernimpfpflicht

Nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) besteht eine Masernimpfpflicht. Die Fachberatungen klären die Eltern und Kindertagespflegepersonen hierzu auf. Die Kindertagespflegepersonen sind in Kooperation mit den Eltern verpflichtet, einen Nachweis gem. § 20 Abs. 9 IfSG über die Masernschutzimpfung aller betreuten Kinder einzuholen und nachzuhalten.

### 5. Besondere Betreuungsbedarfe

#### 5.1 ergänzende Betreuungsbedarfe

Liegt der Betreuungsbedarf eines Kindes aus familiären Gründen regelmäßig um mehr als eine Stunde außerhalb der Öffnungszeit der Kindertageseinrichtung oder der Schule incl. OGS, kann ergänzende Kindertagespflege gewährt werden (§ 23 Abs. 1 S. 1 Kibiz). Als regelmäßig anzusehen ist ein Bedarf von mindestens an 2 Tagen in der Woche. Für die Randzeitenbetreuung ist ein Mindestbetreuungsbedarf von 10 Stunden monatlich erforderlich.

Bei der Randzeitenbetreuung ist Voraussetzung für die öffentliche Förderung, dass ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis oder eine entsprechend umfängliche selbständige Tätigkeit ausgeübt bzw. eine Ausbildung absolviert wird.

Grundsätzlich werden lediglich qualifizierte Kräfte in der Kindertagespflege eingesetzt.

In den Ferienzeiten sind Betreuungsangebote im Rahmen der Offenen Ganztagsschule, der Kindertageseinrichtungen oder von anderen freien Trägern (Kinder- und Jugendfreizeiten) vorrangig in Anspruch zu nehmen. Beim Übergang in die Kita endet das Tagespflegeverhältnis grundsätzlich zum 31.07.

#### 5.2 unregelmäßige Betreuungsbedarfe

Bei unregelmäßigen Betreuungsbedarfen (Schichtdienst) sollen die Erziehungsberechtigten und die Kindertagespflegeperson sich auf ein bedarfsgerechtes Stundenkontingent verständigen.

### 6. Erlaubnis zur Kindertagespflege

Kindertagespflegepersonen müssen die in § 23 Abs. 3 SGB VIII festgeschriebenen Eignungskriterien erfüllen. Die Ausübung der Kindertagespflege gemäß § 43 SGB VIII bedarf der Erlaubnis durch den öffentlichen Träger der Jugendhilfe. Die Fachkräfte des Jugendamtes der Stadt Emsdetten haben im Rahmen der Erteilung der Erlaubnis die Eignung festzustellen, diese unterliegt der ständigen Überprüfung. Die Erlaubnis ist auf maximal fünf Jahre befristet und kann mit Nebenbestimmungen versehen werden (§ 43 Abs. 3 S. 4 SGB VIII).

Die Erlaubnis zur Kindertagespflege befugt zur Betreuung von bis zu maximal fünf gleichzeitig anwesenden, fremden Kindern. Die Kindertagespflegeperson ist verpflichtet, der Fachberatung von ihr betreute Kinder zu melden, auch wenn für diese keine öffentliche Förderung gewährt wird oder Kinder aus einem anderen Jugend-amtsbezirk kommen. Sollen mehr als fünf Betreuungsverträge abgeschlossen werden, hat die Kindertagespflegeperson der Fachberatung unaufgefordert einen Belegungsplan vorzulegen, aus dem die Betreuungszeiten der einzelnen Tagespflegekinder ersichtlich sind.

Die Kindertagespflegeperson hat das Jugendamt schriftlich über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die für die Betreuung des Kindes oder der Kinder bedeutsam sind. Kindertagespflegepersonen sind zum Schutz des Kindeswohls und zu einer Betreuung der Kinder ohne jegliche physische und psychische Gewalt verpflichtet.

Die Fachberatung der Stadt Emsdetten unterstützt die Kindertagespflegepersonen durch Fortbildungsangebote und fachliche Beratung.

Eine Kindertagespflegeperson, der eine Pflegeerlaubnis gemäß § 43 SGB VIII erteilt wurde, kann bei Ausfall einer anderen Kindertagespflegeperson, wenn die räumlichen Voraussetzungen und die persönliche Eignung dies zulassen, zusätzlich Kinder im Vertretungsfall betreuen. Dies gilt für maximal zwei Kinder über ihre Pflegeerlaubnis hinaus, nicht jedoch über die gesetzlich geregelte Höchstzahl der zu betreuenden Kinder insgesamt und nicht länger als sechs Wochen.

## 6.1 Persönliche Voraussetzungen

Zur Erfüllung der Eignungsvoraussetzungen müssen die folgenden Kriterien gegeben sein:

1. Die Kindertagespflegepersonen erklären sich durch Unterschrift der gesamtstädtischen „Vereinbarung zur Zusammenarbeit zwischen Jugendamt und Kindertagespflegepersonen im Jugendamtsbezirk Emsdetten“ zur Kooperation bereit.
2. Mindestalter: 21 Jahre,
3. Mindestens: Hauptschulabschluss.
4. Die Kindertagespflegeperson hat sich bewusst mit ihrer Tätigkeit als selbständig tätige Kindertagespflegeperson auseinandergesetzt.
5. Die Grundhaltung zum Kind kommt durch Zuneigung, Zuwendung und Respekt zum Ausdruck, eine gewaltfreie Erziehungsvorstellung ist vorhanden. Diese Grundhaltung wird auch vom Partner / von der Partnerin der Kindertagespflegeperson erwartet.
6. Es besteht die Bereitschaft zu einer zuverlässigen und verbindlichen Kinderbetreuung.
7. Erfahrungen im Umgang mit Kindern sind vorhanden.
8. Soziale und kommunikative Kompetenzen wie z.B.: Beziehungsfähigkeit, Verantwortungsgefühl, Konfliktfähigkeit und Einfühlungsvermögen sind vorhanden. Die Kindertagespflegeperson ist tolerant und offen für andere Lebenskonzepte und Werthaltungen.
9. Die Bedürfnisse der Tagespflegekinder und der eigenen Familie können in Einklang gebracht werden. Bei der Betreuung von eigenen Pflegekindern ist die Tätigkeit als KTP mit dem Pflegekinderdienst und der Fachberatung abzustimmen.
10. Die Kindertagespflegeperson verhält sich gesundheitsbewusst und leitet zu gesundheitsförderndem Verhalten an.
11. Sie arbeitet zum Wohl des Kindes auch i.S.d. §§ 8a, 8b SGB VIII mit den Eltern, dem Jugendamt, Institutionen und anderen Kindertagespflegepersonen zusammen.
12. Es besteht die Bereitschaft zur Reflexion und Weiterentwicklung des Erziehungsverhaltens.
13. Es sind ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache vorhanden mindestens mit einem B2 Abschluss, um die kommunikativen und sozialen Anforderungen zu erfüllen.
14. Eine längerfristige Perspektive bei der Ausübung der Tätigkeit ist vorhanden.
15. Es besteht die Bereitschaft zur verbindlichen und regelmäßigen Teilnahme an Tätigkeit vorbereitenden oder begleitenden Qualifizierungsmaßnahmen.
16. Es besteht eine psychische und physische Belastbarkeit auch in dem Sinne, dass keine medizinischen Gründe (Suchterkrankungen, psychische Krankheiten) gegen die Arbeit mit Kindern sprechen.
17. Ein unterstützender und stabiler familiärer Rahmen bezogen auf den Ehemann /die Ehefrau bzw. Lebenspartner/-in sowie die eigenen Kinder sind vorhanden. Die Kindertagespflegeperson übernimmt nicht die vollständige Pflege von pflegebedürftigen Angehörigen.
18. Es bestehen Organisations- und Haushaltsführungscompetenzen, um einen strukturierten Tagesablauf sowie die angemessene Versorgung der Kinder zu gewährleisten.

19. Die Kindertagespflegeperson erhält/erhielt keine Hilfe zur Erziehung nach den §§ 27 ff. SGB VIII über einen längeren Zeitraum und/oder in intensiver Form (Hilfen nach § 35a SGB VIII werden dabei ausgeklammert, hier erfolgt eine Einzelfallentscheidung).

## 6.2 Formale Voraussetzungen

Zur Prüfung der Eignung sind von den Bewerber/innen folgende Unterlagen vorzulegen:

1. Schriftlicher Antrag auf Erteilung einer Pflegeerlaubnis,
2. Ausgefüllter Fragebogen (Bewerbungsbogen),
3. Lebenslauf,
4. Nachweis über Schul-/Berufsabschluss,
5. Einverständniserklärung der Betreuungsperson über eine Überprüfung bei der zuständigen Fachkraft der Erziehungshilfe bei einer bewilligten/beantragten Hilfe zur Erziehung,
6. unterschriebene Vereinbarung zur Sicherstellung des Schutzauftrages gem. § 8a SGB VIII
7. Nachweis über die Teilnahme an einer Fortbildung zum Thema Kinderschutz (8 UE, alle 5 Jahre).
8. Erweiterte polizeiliche Führungszeugnisse für alle im Haushalt lebenden volljährigen Personen (Die Führungszeugnisse müssen spätestens alle fünf Jahre aktualisiert werden.),
9. Hausärztliches Attest der Kindertagespflegeperson (muss spätestens alle 5 Jahre aktualisiert werden),
10. Bescheinigung über die Belehrung nach § 43 Abs. 1 Nr. 1 des Infektionsschutzgesetzes,
11. Bescheinigung über die Teilnahme an einem Kurs „Erste-Hilfe speziell für Kinder“ (alle 2 Jahre)
12. Die nach 1970 geborenen Kindertagespflegepersonen müssen vor Beginn der Tätigkeit gem. § 20 Abs. 9 IfSG eine Masernschutzimpfung nachweisen
13. Die Kindertagespflegeperson verpflichtet sich, die Grundsätze der Datenschutzbestimmungen einzuhalten.

## 6.3 Rahmenbedingungen der Kindertagespflege

Zur Durchführung der Kindertagespflege sollten folgende Rahmenbedingungen vorhanden sein:

1. Die Räume bieten ausreichend Platz zum Spielen, für Bewegung, Ruhe und Entspannung entsprechend der Anzahl und des Alters der zu betreuenden Kinder.
2. Ein Platz für gemeinsame Mahlzeiten gehört zur Ausstattung.
3. Bei einer Schulkindbetreuung stehen entsprechende Arbeitsplätze (für Schulaufgaben) zur Verfügung.
4. Die Räume für die Kinderbetreuung sind hell, freundlich, sicher, und sauber eingerichtet. Sie werden ausreichend belüftet, beheizt und beleuchtet. Die Räume müssen rauchfrei sein. Im Zweifelsfall besteht die Möglichkeit, die Gesundheitsaufsicht einzuschalten.
5. Die Einrichtung ist kindgerecht.
6. Eine ausreichende Ausstattung mit altersentsprechenden Beschäftigungs- und Spielmaterialien für jedes Kind ist vorhanden und in gutem Zustand.
7. Sicherheitsaspekte nach den Kriterien der Unfallkasse im Wohn- und Außenbereich sind zu berücksichtigen. Bei nicht als Wohnräumen genutzten Räumen ist eine bauaufsichtliche Genehmigung vorzulegen.
8. Der Tagesablauf wird kindgerecht strukturiert, um den Kindern Sicherheit zu geben.
9. Die Ernährung ist ausgewogen, gesund und abgestimmt auf die kindlichen Bedürfnisse.
10. Wenn kein eigener Garten vorhanden ist, sollte ein Spielplatz oder Park gut erreichbar sein.
11. Ein Verbandskasten nach DIN 13157 muss vorhanden sein und regelmäßig auf Vollständigkeit überprüft werden. Kleinere Verletzungen und leichte Unfälle müssen in einem Verbandbuch dokumentiert werden ([www.unfallkasse-nrw.de](http://www.unfallkasse-nrw.de)). Unfälle, die eine ärztliche Behandlung erfordern, sind in Form einer Unfallanzeige unverzüglich zu melden.
12. Für jedes Kind, das sich planmäßig länger als 6 Monate ausschließlich in Kindertagespflege befindet, erstellt die Kindertagespflegeperson mit dem Einverständnis der Eltern eine

- angemessene Bildungsdokumentation nach Vorlage der Stadt.
13. Rauchmelder müssen vorhanden sein.
  14. Die Kindertagespflegepersonen sollen mit den Eltern einen schriftlichen Betreuungsvertrag schließen.

## 6.4 Qualifizierung

### 6.4.1 Qualifizierung nach QHB

Das Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege (**QHB**) ist ein Curriculum für die Qualifizierung von Kindertagespflegepersonen. Es knüpft an bewährte Elemente des DJI-Curriculums an, das sich weitgehend als Standard für die Grundqualifizierung in den letzten Jahren etabliert hat. Die Qualifizierung nach QHB löst nun das DJI-Curriculum ab und teilt sich auf in

**Tätigkeitsvorbereitende Qualifizierung (160 U-Std.)** zuzüglich 80 Stunden Praktikum, ca. 100 Stunden Selbstlerneinheit und Lernergebnisfeststellung

Die Qualifizierung vermittelt den Kindertagespflegepersonen pädagogische und psychologische Grundlagen für ihre Tätigkeit im Hinblick auf ihre persönliche Situation und die des Tageskindes und seiner Familie. Themen hierzu sind unter anderem kindliche Entwicklung, Erziehungsstile und -ziele, Selbsteinschätzung, Reflexion über das eigene Erziehungsverhalten, Kinderschutz, Eingewöhnungsphase, Kommunikation mit den Eltern und Ernährung. Darüber hinaus vermittelt der Kurs die rechtlichen Rahmenbedingungen, Umgang mit Steuern und Sozialabgaben, Fragen zur Aufsichtspflicht sowie zur Haftpflicht, die Betreuungsvereinbarung und die dazu erforderlichen Absprachen, Motivation und Anforderungsprofil sowie die Zusammenarbeit mit der Fachberatung und dem Jugendamt.

**Tätigkeitsbegleitende Qualifizierung / Anschlussqualifizierung (140 U-Std.)** zuzüglich ca. 40 Stunden Selbstlerneinheit und Lernergebnisfeststellung

Die Anschlussqualifikation setzt sich intensiv mit der Situation von Tagespflegekindern und ihren Familien auseinander und unterstützt und fördert die Kindertagespflegepersonen in ihrer professionellen Weiterentwicklung. Wichtige Themen des Kurses sind u. a. Zeitmanagement, Bildungsauftrag und Bildungsdokumentation, Erziehungspartnerschaft mit den Familien der Tagespflegekinder u. ä.

**Anschlussqualifizierung für erfahrene Kindertagespflegepersonen (140 U-Std.)** zuzüglich ca. 40 Stunden Selbstlerneinheit und Lernergebnisfeststellung

Kindertagespflegepersonen nach DJI (160 U-Std.) können an der Anschlussqualifikation teilnehmen und somit auf 300 UE aufstocken.

Die Anschlussqualifizierung folgt grundlegend der tätigkeitsbegleitenden Grundqualifizierung nach dem QHB. Ziel ist es, erfahrenen Kindertagespflegepersonen, die nach dem DJI-Curriculum qualifiziert sind, eine fachlich und methodisch-didaktisch angemessene Grundlage für einen Einstieg in die tätigkeitsbegleitende Grundqualifizierung nach dem QHB zu ermöglichen und somit Grundlagen des QHB als ein einheitliches und maßgebendes Fundament der Qualitätssicherung in der Kindertagespflege zu implementieren.

### Qualifizierung sozialpädagogischer Fachkräfte

Qualifizierung für Pädagogische Fachkräfte i.S.d. § 1 der Personalvereinbarung zum KiBiz ab 2022/2023 (80 U-Std.)

Wegen der Besonderheiten des Tätigkeitsfeldes (zum Beispiel Familie und Haushalt zugleich als Betreuungs- und Arbeitsort, Besonderheiten bei der Beziehung zu den Eltern, Rechts- und Versicherungsfragen, Kooperation mit Jugendamt und Fachberatung, selbstständige Tätigkeit), zur

Qualitätssicherung und zur Minderung der Fluktuation sollen auch Erzieherinnen mit staatlicher Anerkennung oder andere sozialpädagogische Fachkräfte mit Praxiserfahrung über eine Qualifikation zur Kindertagespflege verfügen müssen (§ 17 Absatz 2 Satz 4 und 5 KiBiz).

Bis zur Umsetzung reicht die bisherige Qualifizierung über den Vorbereitungs- und Einführungskurs nach DJI aus.

Bereits tätige Kindertagespflegepersonen, die die Voraussetzungen einer pädagogischen Fachkraft i.S.d. § 1 der Personalvereinbarung zum KiBiz erfüllen, können eine ergänzende Qualifizierung im Umfang von 64 U-Std. zum Nachweis der vertieften QHB Kenntnisse erlangen.

Hierdurch wird eine kreisweite Anerkennung nach QHB erlangt, welche in Verbindung mit der Teilnahmebescheinigung über Teilnahme an dem Vorbereitungs- und Einführungskurs (16 U-Std.) und der Ausbildung bzw. dem Studium gültig ist.

### **Finanzierung**

Die Finanzierung der Qualifizierung nach QHB erfolgt anteilig aus Mitteln des Jugendamtes. Für alle Teilnehmer wird ein Eigenanteil erhoben. Für die QHB-Qualifizierungen besteht die Möglichkeit, KiBiz-Mittel zu akquirieren. Anfallende Kosten zu: Fahrtkosten, Übernachtung und Verpflegung werden nicht erstattet.

Die Kindertagespflegepersonen verpflichten sich, nach Abschluss der Qualifizierung für einen Zeitraum von zwei Jahren eine entsprechende Anzahl von Kindertagespflegeplätzen bereit zu stellen, wobei der Umfang der Kindertagespflege *grundsätzlich durchschnittlich 25 Stunden pro Woche und Kind betragen soll*. Sofern die räumlichen Verhältnisse es zulassen, müssen mindestens zwei Plätze zur Verfügung gestellt werden. Abweichende Regelungen hiervon sind möglich. Wenn dies nicht erfolgt, gehen die gesamten Kosten der Qualifizierung zu Lasten des/der Kursteilnehmer(s)/in.

Das Jugendamt fordert eine anteilige Rückerstattung der Qualifizierungskosten von der Kindertagespflegeperson in den Fällen, in denen die Kindertagespflege vor Ablauf der Zweijahresfrist beendet wird.

Die Grundqualifikation (tätigkeitsvorbereitende Qualifikation, Vorbereitungs- und Einführungskurs sowie Erste-Hilfe-Kurs, vgl. Ziff. 6.4.2) ist Voraussetzung für eine Vermittlung und den Beginn der Betreuung. In begründeten Ausnahmefällen kann das Kindertagespflegerverhältnis bei noch fehlender Qualifikation bereits beginnen, wenn eine verpflichtende Erklärung der Kindertagespflegeperson vorliegt, an dem nächstmöglichen Vorbereitungs- und Einführungskurs teilzunehmen. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Jugendamtes haben zu überwachen, dass die entsprechende Qualifikation schnellstmöglich erworben wird.

### **6.4.2 Erste Hilfe in Bildungs- und Betreuungseinrichtungen für Kinder**

Der 9-stündige Kurs vermittelt in Anlehnung an die Forderungen der Unfallkasse NRW umfassende Informationen, um im Notfall bei Säuglingen und Kindern Erste Hilfe zu leisten. Ziel ist es, durch praktische Übungen bei typischen Unfällen im Säuglings- und Kindesalter oder bei plötzlich auftretenden Krankheiten die notwendigen Maßnahmen zu erlernen. Der Erste-Hilfe-Kurs muss alle 2 Jahre mit neun Unterrichtsstunden aktualisiert werden. Die Pflegeerlaubnis kann nicht verlängert werden, wenn nicht ein maximal 2 Jahre alter Nachweis über die Durchführung eines ersten Hilfekurses vorgelegt werden kann.

### **6.4.3 Fortbildungen**

Zur Sicherung und Weiterentwicklung der pädagogischen Qualität in der Kindertagespflege sind Kindertagespflegepersonen verpflichtet, mindestens neun Stunden jährlich Fortbildungsangebote wahrzunehmen (§ 21 Abs. 3 KiBiz). Der Erste-Hilfe-Kurs wird nicht auf die Fortbildungsstunden angerechnet. Sollten ausnahmsweise in einem Jahr die neun Stunden Fortbildung nicht

erreicht werden, können fehlende Stunden im I. Quartal des nachfolgenden Jahres nachgeholt werden.

Zudem sind alle fünf Jahre acht Unterrichtseinheiten zum Thema Kinderschutz verpflichtend, welche an die Verlängerung der Pflegeerlaubnis gekoppelt wird. Diese werden als Fortbildungsstunden anerkannt. Befinden sich Kindertagespflegepersonen in einer Qualifizierung nach dem QHB, sind innerhalb dieses Zeitraumes keine zusätzlichen Fortbildungsstunden erforderlich.

Die Kindertagespflegeperson legt der zuständigen Fachberatung die Nachweise über die Teilnahme an den Fortbildungen sowie den Nachweis über die Auffrischung des Erste-Hilfe-Kurses zeitnah nach der Teilnahme, spätestens aber bis zum 28.02. des Folgejahres vor.

Kosten für Fort- und Weiterbildungen werden auf Antrag und nur bei vorheriger Abstimmung mit der Fachberatung vom Jugendamt zu 50% übernommen, sofern sie in einem direkten Zusammenhang mit der Tätigkeit als Tagespflegeperson stehen. Fahrt- oder Verpflegungskosten können nicht anteilig übernommen werden. Der Antrag auf Erstattung ist innerhalb des Kalenderjahres zu stellen, in dem die Fortbildung besucht wurde.

## 7. Zusammenschluss von Kindertagespflegepersonen - Großtagespflegestelle

### 7.1 Definition

Wenn sich Kindertagespflegepersonen in einem Verbund zu einer Großtagespflege zusammenschließen, so können höchstens neun Kinder gleichzeitig und insgesamt durch höchstens drei Kindertagespflegepersonen betreut werden (§ 22 Abs. 3 KiBiz). Die vertragliche und pädagogische Zuordnung nach § 22 Abs. 4 KiBiz ist zu gewährleisten. Um bis zu 15 Betreuungsverträge abschließen zu können, sind die Voraussetzungen des § 22 Abs. 2 S. 3 KiBiz einzuhalten. Dies bedeutet, dass u. a. alle Kindertagespflegepersonen den QHB Standard erfüllen. In jedem Fall haben die Kindertagespflegepersonen der Fachberatung unaufgefordert einen Belegungsplan vorzulegen, aus dem die Betreuungszeiten und die Zuordnung der einzelnen Tagespflegekinder ersichtlich sind.

Jede dieser Kindertagespflegepersonen bedarf einer eigenständigen Erlaubnis zur Kindertagespflege. Eine sozialpädagogische Ausbildung mindestens eines Verbundpartners wird empfohlen.

### 7.2 Anforderungen an Räumlichkeiten

- Ein Zusammenschluss kann stattfinden in geeignetem, angemietetem oder nicht privat genutztem Wohnraum. Bevorzugt sollte sich die Wohnung im Erdgeschoss oder in der 1. Etage befinden. Soll die Betreuung im Rahmen von Kindertagespflege in Räumlichkeiten einer Kindertageseinrichtung stattfinden, so ist der Landschaftsverband - Landesjugendamt - Westfalen Lippe einzubeziehen.
- Eine Einbeziehung des Gesundheits-, des Lebensmittelüberwachungs- und des Bauamtes ist erforderlich.
- Rauchmelder und Feuerlöscher müssen vorhanden sein.
- Die Großtagespflegestelle muss über einen ausreichend großen Gruppen- und Spielraum sowie über einen Ruheraum verfügen. Eine kindgerechte Toilette und eine Wickelmöglichkeit müssen vorhanden sein.
- Für jedes Kind unter drei Jahren ist ein fester Schlafplatz vorzuhalten.
- Kinder, die nach der Schule betreut werden, benötigen einen geeigneten Platz zur Erledigung der Schularbeiten.
- Anregungen und Möglichkeiten zur Bildung und Erziehung von Kindern sind im KiBiz vorgesehen und sollten in einem entsprechenden Gruppenraum ausgeführt werden können.
- Ein Platz für gemeinsame Mahlzeiten gehört zur Ausstattung.

- Wenn kein eigener Garten dazugehört, sollte ein Spielplatz oder Park zu Fuß gut erreichbar sein.

Die allgemeinen Rahmenbedingungen für die Kindertagespflege finden auch bei der Großtagespflege Anwendung.

### 7.3 Fachliche Ausgestaltung

Vor Einrichtung einer Großtagespflegestelle ist im Rahmen der Eignungsüberprüfung von den Kindertagespflegepersonen ein pädagogisches Konzept vorzulegen. Inhalte sollen unter anderem pädagogische Schwerpunkte, die Ziele der vorgesehenen Kindertagespflegestelle, Altersgruppe der Kinder, zeitliches Angebot und möglicher Tagesablauf sein.

Darüber hinaus ist die Vorlage eines Finanzierungskonzeptes erforderlich, um den längerfristigen Betrieb zu gewährleisten.

Die Vermittlung eines Kindes in eine Großtagespflegestelle, die im Rahmen eines Festanstellungsmodells betrieben wird, kann erfolgen, wenn der Träger der Großtagespflegestelle die eindeutige Zuordnung des Kindes zu einer Kindertagespflegeperson garantiert und nachweist. Die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben muss durch einen Träger der öffentlichen Jugendhilfe geprüft sein. Der Träger der Großtagespflegestelle muss ein anerkannter Träger der freien Jugendhilfe sein. Es wird das Kindertagespflegegeld gezahlt, das mit dem zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe vereinbart wurde. Sollte ein höheres als im Jugendamtsbezirk gezahltes Kindertagespflegegeld vereinbart worden sein, so ist eine Vermittlung bzw. Kostenübernahme nur im begründeten Einzelfall möglich.

Eine qualifizierte Ersatzbetreuung bei Ausfall einer Kindertagespflegeperson ist vorzuhalten.

## 8. Betreuung von Kindern mit Behinderung in der Kindertagespflege

### 8.1 Gemeinsame Förderung aller Kinder

Kinder mit Behinderungen und Kinder, die von Behinderungen bedroht sind, sollen gemeinsam mit Kindern ohne Behinderungen gefördert werden. Die besonderen Bedürfnisse von Kindern mit Behinderungen und von Kindern, die von Behinderungen bedroht sind, sind bei der pädagogischen Arbeit zu berücksichtigen (§ 8 KiBiz).

### 8.2 Weitergehende Voraussetzungen

Eine Kindertagespflegeperson, die Kinder mit Behinderungen betreut, muss, sofern für sie die erhöhte Landeszuweisung beantragt werden soll, neben den Voraussetzungen nach § 6 dieser Richtlinien über folgende weitere persönliche Voraussetzungen verfügen:

- Die Kindertagespflegeperson hat eine positive Grundhaltung Kindern mit Behinderungen gegenüber. Hieraus resultiert ihre Bereitschaft und Motivation Kinder mit Behinderungen inklusiv zu betreuen.
- Sie ist bereit sich mit verschiedenen Behinderungsbildern auseinanderzusetzen.
- Sie verfügt über eine erhöhte Kommunikationskompetenz und Kooperationsbereitschaft gegenüber Eltern, Fachberatung, medizinischen Diensten und anderen Institutionen.
- Es besteht die Bereitschaft, sich regelmäßig fachspezifisch weiterzubilden.
- Es besteht die Bereitschaft, den inklusiven Gedanken in die eigene Konzeption aufzunehmen und diesen dann auch in die tägliche Arbeit umzusetzen.
- Es besteht ein erhöhtes Verantwortungsbewusstsein.
- Eine mehrjährige Tätigkeit als Kindertagespflegeperson (mit mehreren Kindern) ist wünschenswert.

Die Räumlichkeiten entsprechen den Bedarfen des Kindes mit Behinderung.

### 8.3 Qualifizierung

Ergänzend zu Punkt 6.4 dieser Richtlinien hat die Kindertagespflegeperson eine im Vorfeld durch das Landesjugendamt zu genehmigende Zusatzqualifizierung mit dem Schwerpunkt Kinder mit Behinderung / inklusive Arbeit mit einem Umfang von 100 Unterrichtseinheiten zu absolvieren. Hiervon ausgenommen sind Kindertagespflegepersonen mit heilpädagogischer Ausbildung und einer 160 Std. Qualifizierung (QHB oder DJI).

Die Bereitschaft zur regelmäßigen Fortbildung mit mindestens einem Umfang von fünf Stunden im Jahr mit dem Schwerpunkt Kinder mit Behinderung/ inklusive Arbeit zusätzlich zu den 9 Stunden nach 6.4.4 wird vorausgesetzt.

Des Weiteren nehmen diese Kindertagespflegepersonen vierteljährlich an einem Kindertagespflegepersonen-Treffen „Kinder mit Behinderungen“ mit den zuständigen Fachberatungen teil.

### 8.4 Voraussetzungen der Finanzierung

Die Gewährung eines erhöhten Kindertagespflegegeldes für die Betreuung von Kindern mit Behinderungen setzt voraus, dass durch das Landesjugendamt eine Anerkennung des Kindes als Kind mit Behinderung nach § 2 Abs. 1 SGB IX erfolgt oder das Kind im Sinne des § 2 Abs. 1 SGB IX aufgrund einer vorliegenden oder drohenden Behinderung in seiner sozialen Teilhabe wesentlich beeinträchtigt bzw. von einer solchen Beeinträchtigung bedroht ist.

Über den LWL ist die Gewährung und Erbringung von Eingliederungshilfeleistungen möglich. Für das Kind muss ein Betreuungsvertrag über mindestens 15 Wochenstunden vorliegen. Die Antragstellung erfolgt über den Landschaftsverband unter Einbeziehung des Jugendamtes. Dem folgenden Link können alle aktuellen Informationen entnommen werden:

<https://www.soziale-teilhabe-kiju.lwl.org/de/fuer-fachleute/inklusive-kindertagesbetreuung/inklusive-kindertagespflege/>.

Die Kindertagespflegeperson muss über eine Qualifizierung nach Ziffer 8.3 der Richtlinien verfügen.

### 8.5 Qualifizierungskosten

Die Qualifizierungskosten nach Absatz 1 der Ziffer 8.3 werden nach Rücksprache mit der Fachberatung zur Hälfte vom Jugendamt erstattet. Anfallende Kosten wie Fahrkosten, Übernachtung und Verpflegung werden nicht erstattet.

Voraussetzung für die Übernahme der Qualifizierungskosten durch den LWL ist, dass ein Kind, für das bereits ein Antrag auf Eingliederungshilfe gestellt wurde, bereits in der Betreuung ist oder zumindest der Betreuungsvertrag abgeschlossen wurde.

### 8.6 Fachberatung

Die Fachberatung berät die Kindertagespflegeperson - über die Leistungen nach Ziffer 2 der Richtlinien hinaus - regelmäßig bei allen Fragen zur Kindertagespflege und zu den Betreuungs- und Förderbedarfen der Kinder mit Behinderung. Auch bei konzeptionellen Fragestellungen steht die Fachberatung zur Verfügung.

## 9. Gewährung von Geldleistungen für die Kindertagespflegepersonen

Voraussetzung für die Gewährung der Geldleistungen an die Kindertagespflegepersonen ist:

1. eine gültige Pflegeerlaubnis
2. ein Fortbildungsnachweis i. S. v. Punkt 6.4.2 und 6.4.3 der Richtlinien
3. der Bewilligungsbescheid an die Personensorgeberechtigten
4. dass für jedes der Kindertagespflegeperson zugeordnete Kind mindestens eine Stunde pro Betreuungswoche für die mittelbare Bildungs- und Betreuungsarbeit geleistet wird und
5. dass bei einer Betreuung von mehr als 5 Kindern in der Kindertagespflege bzw. bei mehr als 9 Kindern in der Großtagespflege ein Belegungsplan vorliegt.

Liegen die Voraussetzungen für die Gewährung von Geldleistungen nicht vor, werden die Leistungen nicht ausgezahlt. Sobald die Voraussetzungen erfüllt und nachgewiesen werden, können die Leistungen für höchstens drei Monate nachträglich ausgezahlt werden.

### 9.1 Laufende Geldleistungen nach § 23 Abs. 2 Ziffer 1 und 2 SGB VIII

Kindertagespflegepersonen, die vom Jugendamt Emsdetten vermittelt wurden, erhalten für die Betreuung der Kinder aus dem Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes Emsdetten eine laufende Geldleistung entsprechend der Kriterien des § 23 Abs. 2 Ziffer 1 und 2 SGB VIII. Die laufende Geldleistung bemisst sich an dem von der Fachberatung in Abstimmung mit den Erziehungsberechtigten ermittelten Betreuungsbedarf des Kindes und an der Qualifikation der Kindertagespflegeperson.

Die Auszahlung erfolgt als **Pauschale monatlich pro Kind** nach der folgenden Übersicht:

**„Leistungsstabelle Kindertagespflege“ (Stand 01.08.22):**

	10h	15h	20h	25h	30h	35h	40h	45h	Ab 45h
Grundqualifikation DJI	182€	274 €	365 €	457 €	548 €	638 €	730 €	821 €	912 €
Vollqualifikation DJI Grundqualifikation QHB	243 €	365 €	487 €	608 €	730 €	852 €	974€	1.095 €	1.217 €
Vollqualifikation QHB	250 €	374 €	499 €	623 €	749 €	873 €	998 €	1.122 €	1.248 €

Grundsätzlich ist der Antrag auf Gewährung der Geldleistungen schriftlich von den Personensorgeberechtigten beim Jugendamt zu stellen.

Der Anspruch auf die laufende Geldleistung beginnt zum 1. des Monats, in dem die Betreuung nach dem Betreuungsvertrag beginnt, jedoch frühestens mit dem 1. des auf die Antragstellung folgenden Monats. Der Antrag soll grundsätzlich vier Wochen vor Betreuungsbeginn vorliegen.

Die Betreuung beginnt mit der Eingewöhnungsphase. Die Bewilligung orientiert sich am Kindergartenjahr und erfolgt für maximal 18 Monate. Sofern die Betreuung über den Bewilligungszeitraum hinaus fortgesetzt werden soll, ist frühzeitig, spätestens vier Wochen vor Ablauf der Bewilligung, ein Weiterbewilligungsantrag zu stellen.

Veränderungen sind dem zuständigen Jugendamt frühzeitig - mindestens vier Wochen vor Eintritt der Änderung - schriftlich mitzuteilen. Sie treten frühestens zum 01. des nächsten Monats in Kraft. Das geänderte Stundenkontingent ist für drei Monate bindend. Höherbuchungen sind bei nachgewiesinem Bedarf auch kurzfristig möglich.<sup>1</sup>

## 9.2. Anpassungsklausel nach dem KiBiz

Das vorstehende Leistungsentgelt gilt ab dem 01.08.2022. Ab dem 01.08.2023 erfolgt eine jährliche Anhebung auf Grundlage der von der obersten Landesjugendbehörde veröffentlichten Fortschreibungsrate (vgl. § 37 Abs. 2 KiBiz). Die Beträge werden nach mathematischen Regeln auf volle Eurobeträge gerundet.

## 9.3 Mittelbare Bildungs- und Betreuungsarbeit

Für mittelbare Bildungs- und Betreuungsarbeit erhalten die Kindertagespflegepersonen eine Stunde pro Kind und Betreuungswoche nach dem Tabellenwert der Vollqualifikation (§ 24 Abs. III Nr. 6 KiBiz) vergütet. Diese wird gewährt für jedes Kind, das sich planmäßig länger als 6 Monate ausschließlich in Kindertagespflege befindet.

## 9.4 Leistungsentgelt bei besonderen Betreuungsbedarfen

### 9.4.1 Randzeitenbetreuung

Kindertagespflegepersonen, die Kinder in Randzeiten in Ergänzung zu institutionellen Betreuungsangeboten für bis zu 15 Wochenstunden betreuen, erhalten einen Zuschlag in Höhe von 25 % auf das gebuchte Kontingent. Voraussetzung ist, dass der Betreuungsbedarf des Kindes regelmäßig um mehr als eine Stunde außerhalb der Öffnungszeit der Kindertageseinrichtung oder der Grundschule / OGS liegt (§ 23 Abs. 1 S. 1 Kibiz).

Der Zuschlag wird nicht gewährt für Kinder mit Behinderung oder mit ärztlich festgestelltem besonderem Förderbedarf, für die ein erhöhtes Leistungsentgelt gezahlt wird.

### 9.4.2 Nachtbetreuung

Betreuungszeiten zwischen 22:00 Uhr und 6:00 Uhr werden nur zur Hälfte bei der Ermittlung des benötigten Stundenkontingentes berücksichtigt.

### 9.4.3 Kinder mit besonderem Förderbedarf

Jedes Kind mit anerkannter Behinderung belegt zwei reguläre Plätze der Kindertagespflegeperson und mindert damit die maximale Platzzahl.

Über den Landschaftsverband kann die Platzabsenkung pro Kind mit Behinderung im Umfang von 30 Wochenstunden finanziert werden. Zudem kann die entfallene Betriebskostenpauschale (für einen freien Platz kann diese nicht steuerlich geltend gemacht werden) am Ende des Kindergartenjahres in Höhe von max. 3.600 € erfolgen.

Darüber hinaus können Leistungen bis zum 2,5-fachen Satz des gebuchten Betreuungskontingentes unter Berücksichtigung fachlicher Stellungnahmen gewährt werden (ggf. Pflegekinderdienst, Allgemeiner Sozialer Dienst, Medizinischer Dienst).

Bei Kindern mit ärztlich festgestelltem besonderem Förderbedarf, bei denen noch keine Feststellung durch das Landesjugendamt getroffen wurde, erhält die Kindertagespflegeperson ein bedarfsgerechtes Betreuungsentgelt.

## 9.5 Zuschuss zur Flexibilisierung

Betreut eine Kindertagespflegeperson auf einem Vollzeitplatz im Rahmen des Platzsharings 2 Kinder mit mindestens 15 Wochenstunden, erhält sie neben dem Leistungsentgelt für die beiden

Kinder einen Zuschuss für den zusätzlichen organisatorischen Aufwand aufgrund der Teilung des Platzes in Höhe von 100 € monatlich für den geteilten Platz.

### 9.6 betreuungsfreie Zeit

Kindertagespflegepersonen und Erziehungsberechtigte haben sich zu Beginn bzw. bei Weiterbewilligung der Kindertagespflege über die betreuungsfreien Zeiten zu verständigen. Die vereinbarten betreuungsfreien Zeiten sollen einen Zeitraum von mindestens 20 Arbeitstagen pro Kalenderjahr bei einer 5 Tage-Woche umfassen. Sie dürfen 25 Arbeitstage pro Kalenderjahr bei einer 5 Tage-Woche nicht überschreiten. Das Jugendamt finanziert die betreuungsfreie Zeit für maximal 25 Tage bei einer 5-Tage-Woche. Bei weniger als 5 Arbeitstagen pro Woche reduziert sich die Finanzierung der betreuungsfreien Zeiten anteilig. Sollte eine Verständigung für diese Zeiten nicht möglich sein, so hat die Kindertagespflegeperson die entsprechende Vertretung zusammen mit der Fachberatung zu organisieren.

Entscheiden sich KTP für mehr als die ihnen zustehenden betreuungsfreien Tage, so müssen diese den Eltern vor Betreuungsbeginn angegeben werden.

Dem Jugendamt sind die im laufenden Kalenderjahr vereinbarten betreuungsfreien Tage bis spätestens zum 31.12. nachzuweisen. Werden die zustehenden betreuungsfreien Tage überschritten, ist das entsprechende anteilige Entgelt (ausgehend vom Durchschnittlichen Entgelt des betreffenden Jahres) zu erstatten. Die Verrechnung erfolgt mit der Geldleistung für den Februar des Folgejahres.

Der Elternbeitrag bleibt hiervon unberührt.

Liegt die Urlaubsmeldung des betreffenden Jahres nicht spätestens bis zum 31.01. des Folgejahres vor, kann die Auszahlung für Februar nicht rechtzeitig erfolgen und erst bei Vorlage nachgeholt werden.

### 9.7 Leistungen bei Krankheit

Die Kindertagespflegeperson hat eine Erkrankung unverzüglich den Sorgeberechtigten der von ihr betreuten Kinder und dem Jugendamt mitzuteilen, verbunden mit einer Aussage der voraussichtlichen Dauer der Erkrankung. Bei einer mehr als 3 Tage dauernden Erkrankung ist der Fachberatung Kindertagespflege eine Krankmeldung vorzulegen, aus dem der erste Tag der Erkrankung sowie die voraussichtliche Dauer hervorgeht. Die laufende Geldleistung sowie die Erstattungen für Sozialversicherungsbeiträge werden im Erkrankungsfall der Kindertagespflegeperson für bis zu zwei Wochen fortgezahlt.

So früh wie möglich ist in Absprache zwischen Sorgeberechtigten, Tagespflegeperson und Fachberatung zu klären, wie die Betreuung des Kindes im Krankheitsfall erfolgen kann. Im Rahmen einer Krankheitsvertretung haben sich die Kindertagespflegepersonen und die Eltern soweit möglich so zu verständigen, dass eine Vertretungsregelung für die erste Woche getroffen wird. Wird im Krankheitsfall eine Vertretungskraft über das Jugendamt organisiert, so erhält diese das Leistungsentgelt. Die Abrechnung erfolgt nach tatsächlich betreuten Stunden. Hierfür ist ein Stundenzettel vorzulegen.

Um im Krankheitsfall Einnahmeausfälle zu verhindern, wird Kindertagespflegepersonen empfohlen, eine Krankentagegeldversicherung abzuschließen (s. Ziff. 9.9.3).

### 9.8 Vertretung

In den Fällen, in denen eine individuelle Vertretungsregelung zwischen Kindertagespflegepersonen nicht möglich ist, weil die Höchstgrenze von 5 gleichzeitig zu betreuenden Kindern erreicht ist, werden im erforderlichen Maße Vertretungskräfte eingesetzt.

Die Anzahl der Freihalteplätze wird durch das Jugendamt bestimmt. Die Tätigkeit der Vertretungskräfte setzt sich aus Bereitschaftsdienst, Kooperationspflege mit Kindertagespflegepersonen, Eltern und Kindern, sowie der eigentlichen Vertretung zusammen.

Der Bereitschaftsdienst und die Kooperationspflege werden in dem Maße vergütet, den eine qualifizierte Kindertagespflegeperson für die Betreuung eines Kindes mit 25 Wochenstunden erhalten würde. Geht in einem Einzelfall die tatsächliche Vertretung über 25 Wochenstunden hinaus, wird monatsweise spitz abgerechnet. Dafür muss die Betreuungszeit für einen gesamten Kalendermonat über 25 Wochenstunden/107,5 Stunden pro Monat (25 Std. x 4,3 = 107,5 Std.) hinausgehen. Werden im Vertretungsfall weniger Stunden benötigt, wird die Freihaltepauschale weitergezahlt. Vorrangig sind die verfügbaren Plätze über die Freihaltepauschale in Anspruch zu nehmen. Die Entscheidung über die InanspruchnahmeFehler! Textmarke nicht definiert. einer Freihaltepauschale muss mit der Fachberatung des Jugendamtes getroffen werden.

### 9.9 Betriebskostenzuschuss in der Großtagespflege

Großtagespflegestellen, die von selbständigen Kindertagespflegepersonen betrieben werden, können auf Antrag einen Betriebskostenzuschuss erhalten, wenn die Einrichtung mit der Bedarfsplanung der Jugendhilfeplanung abgestimmt ist, ein bedarfsgerechtes Betreuungsangebot (ca. 40 Wochenstunden an 5 Wochentagen) und eine qualifizierte Ersatzbetreuung bei Ausfall einer Kindertagespflegeperson vorgehalten wird.

Der Betriebskostenzuschuss soll die Hälfte der nachgewiesenen Betriebskosten abdecken. Maximal werden monatlich 600,00 € gezahlt. Als Betriebskosten werden die monatliche Kaltmiete incl. Mietnebenkosten, Energiekosten und Versicherungen anerkannt.

### 9.10 Leistungen der Sozialversicherung gem. § 23 Abs. 2 Nr. 3 und 4 SGB VIII

#### 9.10.1 Unfallversicherung

Die selbständigen Kindertagespflegepersonen sind verpflichtet, sich mit Beginn ihrer Tätigkeit bei der Berufsgenossenschaft für Gesundheits- und Wohlfahrtspflege anzumelden und nach Beendigung ihrer Tätigkeit wieder abzumelden.

Die Beiträge werden in voller Höhe erstattet, wenn die Kindertagespflegeperson im vergangenen Jahr drei Monate betreut hat und darüber hinaus für die Betreuung zur Verfügung steht. Besteht innerhalb eines Jahres kein Betreuungsverhältnis und steht die Betreuungsperson nicht weiter zur Verfügung besteht kein Anspruch auf Zahlung der Beiträge.

#### 9.10.2 Alterssicherung

Die Kindertagespflegepersonen sind verpflichtet, sich bei der Deutschen Rentenversicherung anzumelden, sobald der Gewinn im steuerrechtlichen Sinne mehr als monatlich 450,00 € beträgt.

Die anfallenden Beiträge zur gesetzlichen Versicherung werden vom Jugendamt hälftig erstattet. Bei einer steuerlichen Gewinnerwartung von weniger als monatlich 450,00 € können sich die Kindertagespflegepersonen privat oder freiwillig gesetzlich versichern. In diesen Fällen erfolgt eine hälftige Erstattung des Mindestbeitrags der gesetzlichen Rentenversicherung.

#### 9.10.3 Gesetzliche Kranken- und Pflegeversicherung, Krankentagegeldversicherung

Kindertagespflegepersonen, sofern sie nicht beitragsfrei in der Familienkasse versichert sind, müssen sich selbst krankenversichern.

Die Erstattung erfolgt in Höhe von 50% eines angemessenen Beitrages. Als angemessen gilt der Regelbeitrag für Selbständige in der gesetzlichen Krankenversicherung oder der Beitrag für eine private Krankenversicherung mit vergleichbaren Leistungen.

#### 9.10.4. Kranken(tage)geldversicherung

Kindertagespflegepersonen können sich gegen Einnahmeausfälle im Krankheitsfall, die sich an den regelmäßigen Einnahmen der Kindertagespflegeperson orientieren, absichern. Auch hierfür werden die anfallenden Kosten zur Hälfte erstattet.

#### 9.10.5 Auszahlung der Sozialversicherungsbeiträge

Die Erstattung erfolgt auf Antrag. Die Leistungsbescheide der Versicherungsträger sind Grundlage der Antragstellung und vollständig und lückenlos spätestens innerhalb von vier Wochen nach Erhalt einzureichen. Bei späterer Vorlage werden die Beiträge erst ab dem Monat des Eingangs erstattet. Überzahlte Beträge sind von der Kindertagespflegeperson zu erstatte.

### 9.11. Investitionskostenzuschuss

Das Land NRW fördert Investitionsmaßnahmen, soweit die Maßnahmen der Schaffung und Inbetriebnahme neuer Betreuungsplätze für Kinder unter drei Jahren dienen. Gefördert werden investive Maßnahmen in der Wohnung der Kindertagespflegeperson oder in anderen geeigneten Räumen. Die Förderung zur Schaffung von neuen Plätzen in Großtagespflege und Tagespflege in anderen geeigneten Räumen weicht von der Förderung in der Wohnung der Kindertagespflegeperson ab.

Die Fördermittel des Landes bzw. des Bundes sind vorrangig in Anspruch zu nehmen.

Sollte eine Förderung über diese Mittel nicht möglich sein, kann durch das Jugendamt eine Pauschale von bis zu 500,00 € pro neu eingerichtetem Betreuungsplatz (maximal 2.500,00 €) bewilligt werden. Die Anschaffungen sind entsprechend nachzuweisen.

Das Jugendamt behält sich vor, den Zuschuss zurückzufordern, wenn die Tagespflege-person vor Ablauf von zwei Jahren nicht mehr für die Vermittlung von Kindern zur Verfügung steht.

Um fortlaufend eine gute Ausstattung der Kindertagespflege zu unterstützen, können Kindertagespflegepersonen fünf Jahre nach letzter investiver Förderung erneut einen Investitionskostenzuschuss beantragen. Ein Zuschuss wird gewährt, wenn regelmäßig mindestens 3 Kinder mindestens 25 Wochenstunden betreut werden. Die Förderhöhe beträgt bis zu 500 € für die Tagespflegestelle insgesamt. Die zweckentsprechende Verwendung der Mittel ist nachzuweisen.

Kindertagespflegepersonen, die ein Kind mit Behinderung betreuen, können auf Antrag einmalig einen Zuschuss von bis zu 500 Euro für den Kauf behindertengerechter Gegenstände stellen. Leistungen der Krankenkasse, der Pflegekasse und/oder des Sozialamtes sind vorrangig in Anspruch zu nehmen.

Ein Platz kann nur einmal gefördert werden, eine anteilige Nachfinanzierung, wenn die Pauschalen nicht ausgeschöpft wurden, ist nicht möglich.

## 10. Zahlungsmodalitäten

Die erste Auszahlung der monatlichen Pauschalen erfolgt zum frühesten möglichen Zeitpunkt; die weiteren Zahlungen erfolgen jeweils zum Ende des laufenden Monats.

Veränderungen der Betreuungszeiten sind dem Jugendamt frühzeitig - mindestens vier Wochen vor Eintritt der Änderung - schriftlich mitzuteilen. Sie treten zum 01. des nächsten Monats in Kraft.

Ein geändertes Stundenkontingent ist für drei Monate bindend.

## 11. Beendigung des Betreuungsverhältnisses

Vor Ablauf des Bewilligungszeitraums bedarf die Beendigung des Betreuungs-verhältnisses einer schriftlichen Kündigung. Die Kündigungsfrist beträgt 4 Wochen zum Monatsende. Das Jugendamt ist unverzüglich über die Kündigung bzw. Beendigung zu informieren. Eine Kündigung durch die Kindertagespflegeperson ist nur aus triftigem Grund möglich. Bevor ein Platz von der Kindertagespflegeperson gekündigt wird, hat diese zwingend die Fachberatung einzuschalten. Eine Kündigung zum 30.06. eines Jahres ist nicht möglich.

Außerordentliche Kündigungen sind mit der Fachberatung abzustimmen. Eine Aufhebung der Betreuungsvereinbarung im gegenseitigen Einvernehmen nach Rücksprache mit der Fachberatung des Jugendamtes jeweils zum Ende des laufenden Monats ist jederzeit möglich. Sollten im Betreuungsvertrag zwischen Eltern und Kindertagespflegepersonen andere Kündigungsfristen vereinbart worden sein, hat dies keine Auswirkungen auf die Einstellung der Zahlung.

## 12. Elternbeitrag

Die Sorgeberechtigten haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit einen monatlichen Beitrag zu den Aufwendungen für die Kindertagespflege zu leisten. Die Höhe richtet sich nach der Elternbeitragssatzung der Stadt Emsdetten in der jeweils gültigen Fassung. Der Beitrag ist unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme (zu leisten. Der Kostenbeitrag ist in voller Höhe für jeden Monat zu entrichten, auch wenn das Betreuungsverhältnis nur für einen Teil des Monats bestanden hat.

## 13. Zahlungen der Personensorgeberechtigten an die Kindertagespflegeperson

Mit der Pauschale entsprechend der Leistungstabelle sind alle Sachaufwendungen und Förderleistungen abgegolten.

Zusätzliche Aufwendungen wie z.B. die Betriebskosten für Fahrten, wenn Kinder abgeholt werden, können den Eltern separat in Rechnung gestellt werden.

Die Kindertagespflegepersonen können darüber hinaus ein angemessenes Entgelt für Hauptmahlzeiten von den Eltern verlangen. Als angemessen gelten maximal die Referenzwerte nach der Studie des Forschungsinstituts für Kinderernährung. Weitere Zuzahlungen sind nicht zulässig.

## 14. Einzelfallentscheidungen

In besonderen Situationen können in der Kindertagespflege Einzelfallentscheidungen nach pflichtgemäßem Ermessen getroffen werden.

## 15. In-Kraft-Treten

Die Richtlinien für die Kindertagespflege im Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes der Stadt Emsdetten treten zum 01.08.2022 in Kraft.

Die bisherige Richtlinie des Jugendamtes der Stadt Emsdetten für die Kindertages-pflege nach dem Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) tritt mit Ablauf des 31.07.2022 außer Kraft.



Emsdetten, 29.09.2022

gez. Oliver Kellner  
Bürgermeister

gez. Alina Löwen  
Schriftührerin

Vorstehende Satzung der Stadt Emsdetten über die Erhebung von Elternbeiträgen für Kinder in Kindertageseinrichtungen, für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege und für Kinder in Offenen Ganztagschulen (Elternbeitragssatzung) vom 20.06.2006 in der Fassung der 12. Änderung wird gem. § 7 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 1. Dezember 2021 (GV. NRW. 2021 S. 1346), in Verbindung mit § 15 der Hauptsatzung für die Stadt Emsdetten vom 2. März 2006 in der Fassung der 7. Ergänzung vom 11. November 2020 öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NW gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten nach der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Emsdetten, 4. Oktober 2022

gez. Oliver Kellner  
Bürgermeister

**Öffentliche Bekanntmachung  
zum Widerspruchsrecht gegen die Übermittlung von Daten aus dem  
Melderegister  
nach dem Bundesmeldegesetz (BMG)**

Nach den Bestimmungen des Bundesmeldegesetzes haben Bürgerinnen und Bürger die Möglichkeit, gegen einzelne regelmäßig oder auf Anfrage durchzuführende Datenübermittlungen der Meldebehörde Widerspruch zu erheben.

Folgende Widerspruchsmöglichkeiten sind gegeben:

- **Widerspruch gegen Datenübermittlungen an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften (§42 Abs. 3 BMG)**  
Die Meldebehörden übermitteln Daten Familienangehöriger, die nicht derselben oder in keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft sind, an die öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften der anderen Familienangehörigen. Familienangehörige sind der Ehegatte oder Lebenspartner, minderjährige Kinder und die Eltern minderjähriger Kinder. Der Widerspruch verhindert nicht die Übermittlung von Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts an die jeweilige öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft.
- **Widerspruch gegen Datenübermittlungen an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr (§36 Abs. 2 BMG)**  
Zum Zwecke der Übersendung von Informationsmaterial übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr jährlich bis zum 31.03. Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden.
- **Widerspruch gegen Datenübermittlungen an Parteien, Wählergruppen oder Träger von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen oder Abstimmungen (§50 Abs. 1 BMG)**  
Die Meldebehörden erteilen auf Anfrage Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher oder kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über die in §44 Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Daten von Gruppen von Wahlberechtigten, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmt ist.
- **Widerspruch gegen Datenübermittlungen an Mandatsträger, Presse und Rundfunk über Alters- und Ehejubiläen (§50 Abs. 2 BMG)**  
Die Meldebehörden übermitteln auf Anfrage Mandatsträgern, Presse oder Rundfunk Auskünfte aus dem Melderegister über Alters- und Ehejubiläen. Altersjubiläen sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag. Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum. Der Widerspruch ist bei allen Meldebehörden, bei denen die betroffene Person gemeldet ist, einzulegen. Der Widerspruch eines Ehegatten wirkt auch für den anderen Ehegatten.
- **Widerspruch gegen Datenübermittlungen an Adressbuchverlage für die Herausgabe von Adressbüchern (§50 Abs. 3 BMG)**  
Die Meldebehörden übermitteln auf Anfrage Adressbuchverlagen Familienname, Vornamen, Doktorgrad und derzeitige Anschriften zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die übermittelten Daten dürfen nur für die Herausgabe von Adressenverzeichnissen in Buchform verwendet werden. Der Widerspruch ist bei allen Meldebehörden, bei denen die betroffene Person gemeldet ist, einzulegen.

Widersprüche können dem Bürgerbüro jederzeit schriftlich mitgeteilt werden. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, das im Bürgerbüro erhältliche Antragsformular zu verwenden, das auch über die Internetpräsentation der Stadt Emsdetten abgerufen werden kann.  
Der Widerspruch gilt bis zu einer gegenteiligen Erklärung im Verantwortungsbereich der Stadt Emsdetten unbefristet.

Emsdetten, 24.09.2022

gez. Oliver Kellner  
(Bürgermeister)